



Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2018 für die gewerblichen Haftpflichtversicherungen der Mannheimer Versicherung AG
Besondere Vereinbarungen Haftpflicht-Gewerbe '18
(Stand: 01.05.2018)

HF_740_0518

Inhaltsverzeichnis

AMLOR® - Handwerksunternehmen der elektronischen Sicherheitstechnik sowie der Elektro- und Telekommunikationstechnik 1017

AMLOR® - Abhandenkommen aufgrund Störungen von Einbruchmeldeanlagen 0712

APOMA® - Apotheken 0115

APOMA® - Medizinisches Hilfsgewerbe 1017

ARTIMA® - Kunsthändler, Restauratoren und Bildende Künstler 0717

ARTIMA® - Tätigkeits- und Obhutsschäden 0717

ARTIMA® - Gutachterliche Tätigkeit von Restauratoren 0717

DIOPTIMA® - Augenoptiker und Hörakustiker 0710

DIOPTIMA® - Schäden an fremden Brillen und Hörgeräten 0710

HOSTIMA® - Hotels und Pensionen 0518

I'M SOUND® - Musiklehrer, Musiker, DJs, Bands 0715

INVINOMA® - Weinbaubetriebe, Abfüllbetriebe, Kellereien, Kellereien und Winzergenossenschaften 0715

PRIGOM® - Golfclubs/Betreiberesellschaften 0115

SINFONIMA® - Musiklehrer, Musiker, Orchester 0715

Arbeitnehmerüberlassung I 0717

Arbeitnehmerüberlassung II 0717

Arbeitnehmerüberlassung III 0717

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer 0710

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung 0712

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - verantwortliche Bauleitung 0710

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung und verantwortliche Bauleitung 0712

Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) 1017

Beherbergungsbetriebe 0715

Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste 0710

Bewachungs-Haftpflichtversicherung - nicht für Landfahrzeug-Bewachungsunternehmen - (Pflichtversicherung) 0712

Boots-Handel und -Reparatur 0115

Event-, Marketing- und Kommunikationsagenturen 0717

Gaststätten 0712

Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk - einschließlich Schäden an Kundenfahrzeugen 0115

Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk - ohne Schäden an Kundenfahrzeugen 0115

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0715

Schulen 0710

Transportunternehmen 0115

Vereine 0115

Vereine - Skiausflüge und Skiführungstouren 0710

Vereine - Skikurse 0710

Ansprüche aus Benachteiligungen 0115

Eigener Tribünenbau 0710

Energieberater 0712

Ergänzende Klauseln für ausgesuchte Betriebsarten 2017 der Mannheimer Versicherung AG 0717

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung ohne Einzelteileaustausch 0115

Feuerwerk bei Veranstaltungen 0710

Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser 0712

Garderobenrisiko 0712

Hüpfburg 0710

Lehrer 0710

Maklerklausel

Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos 0712

Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen 0717

Tankstellenbetrieb 0115

Veranstaltungen als Zusatzrisiko 0717

Waschanlage stationär 0712

Waschstraße automatisch 0712

Zubringen und Abholen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes 0712

Sanktionsklausel

Vorbemerkung

Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

BESONDERE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN FÜR MARKEN-PRODUKTE

AMLOR® - Handwerksunternehmen der elektronischen Sicherheitstechnik sowie der Elektro- und Telekommunikationstechnik 1017

ALLGEMEINES

Upgrade-Garantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen für AMLOR® sowie den Mannheimer BBR 66 '17, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Die Upgrade-Garantie für diese Leistungsverbesserungen gilt, solange der Versicherer die Mannheimer BBR 66 '17 für neu abzuschließende Verträge verwendet.

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 1.1 aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vgl. § 5 Handwerksordnung);
 - 1.2 aus Planung und Bauleitung für - ausschließlich - die von ihm zu erstellenden Bauvorhaben.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (wie z.B. entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausch).
Mitversichert ist insoweit auch die gesetzliche Haftpflicht der im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellten
 - 1.2.1 verantwortlichen Bauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung,
 - 1.2.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz,
 - 1.2.3 Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII und
 - 1.2.4 Beauftragten für Immissions-, Strahlen-, Gewässer-, Datenschutz, Abfallbeseitigung und dergleichen in dieser Eigenschaft;
 - 1.3 aus Besitz und Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb und deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Dritte.
- 2 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage
 - 2.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziff. 5 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit
 - der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
 - die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
 - 2.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.
 - 2.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 2.1 genannten Gründen unbegründet ist.
 - 2.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
 - 2.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.
 - 2.6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 3 Energieberatung/Energieausweise für Wohngebäude
 - 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 3.1.1 als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater - ausschließlich für Wohngebäude und
 - 3.1.2 aus der erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers gehört.
 - 3.2 Ausschließlich für diese Tätigkeit wird die Deckungserweiterung "Vermögensschäden" wie folgt geändert:

- Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/ Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.
- 3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energieparmaßnahmen (z.B. nicht erreichte Energieeinsparung). Versicherungsschutz besteht aber für Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/-verbrauchs.
 - 3.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Vermögensschäden durch nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
 - 4.1 Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und/oder Gerichtsgutachter, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübt wird.
 - 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen.Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstellung von Sanierungsgutachten, wenn die Sanierung nicht vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird.
 - 4.3 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
 - 4.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 5 Vermögensschäden durch Arbeiten oder Leistungen
Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6 Asbestschäden im Inland
 - 6.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.11 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Inland, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden - soweit diese auf Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos im Inland zurückzuführen sind.
 - 6.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
 - 6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Dieser Ausschluss gilt - in Abweichung von den sonstigen vertraglichen Regelungen - auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten gemäß Sozialgesetzbuch VII.
 - 6.4 Soweit dieser Einschluss auch Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein zusätzlicher Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
 - 6.5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
 - 7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z.B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen (siehe Abschnitt I B Ziff. 4.2 und auch Abschnitt I C Ziff. 4 der Mannheimer BBR 66) verbunden sind.
Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden - allerdings nur in dem Umfang/der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.
 - 7.2 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Nachbesserungsbegleitschäden
 - 8.1 Mitversichert sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.2 und

- 7.8 AHB - gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung durch Dritte) hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- 8.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kosten für das Aufsuchen und Freilegen der Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden und dgl.) und für das anschließende Wiederherstellen des Zustandes, wie er ohne die Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 bestanden hätte. Als Schadenereignis gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.
- 8.3 Kein Versicherungsschutz besteht,
 - wenn der Nachbesserungsanspruch durch den Auftraggeber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß BGB (§ 634a) oder VOB (Teil B § 13 Nr. 4) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
 - für die Kosten der Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst bzw. die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 8.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 9 Aus- und Einbaukosten für vom Versicherungsnehmer verkaufte Handelsware
- 9.1 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziff. 9.2, die entstanden sind, weil vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Kaufvertrags veräußerte Produkte bei Gefahrübergang mangelhaft waren. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer verkauften Produkte sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für die Erstattung der Kosten gemäß Ziff. 9.2 in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels haftet.
- 9.2 Gedeckt sind ausschließlich Ersatzansprüche wegen

9.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Produkte und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Produkte. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.

9.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Produkte mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 9.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

9.3.1 der Versicherungsnehmer die verkauften Produkte selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Kosten nicht wegen des Einbaus, der Montage oder der Montageleitung, sondern ausschließlich aufgrund des fehlerhaften Produkts entstanden sind;

9.3.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Produkte im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

9.3.3 die Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden (vgl. auch Abschnitt I B Ziff. 8.1.11 der Mannheimer BBR 66).
- 9.4 Auslandsschäden
Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- 9.5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 10 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
In Erweiterung von Abschnitt I B Ziff. 6.2.1 der Mannheimer BBR 66 ist eingeschlossen die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn, auch über die Verkehrssicherungspflicht hinaus.
- 11 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
Der Versicherungsschutz nach Abschnitt I B Ziff. 6.8 der Mannheimer BBR 66 erstreckt sich auch auf

11.1 gemietete (nicht geleaste) Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) sowie

11.2 die wesentlichen Bestandteile (z.B. Einfriedungsmauern, Zäune) des gemieteten/gepachteten Grundstücks.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.
- 12 Obhutsschäden
Mitversichert ist im Rahmen von Abschnitt I B Ziff. 6.11 der Mannheimer BBR 66 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Dokumenten Dritter (z.B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Abweichend von Ziff. 2.1 AHB und Abschnitt I B Ziff. 6.13.12 der Mannheimer BBR 66 besteht insoweit auch Versicherungsschutz für das Abhandenkommen dieser Dokumente.
Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder der Wiederherstellung der Unterlagen entstehen. Weitere Vermögensschäden bleiben ausgeschlossen.
- 13 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
Mitversichert ist im Rahmen von Abschnitt I B Ziff. 6.12 der Mannheimer BBR 66 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers auch wegen Schäden an oder Abhandenkommen von Sachen, die als Folge eines versicherten Verlustes von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern eintreten. Ausgeschlossen bleiben Schäden an und Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 14 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser
Mitversichert ist im Rahmen von Abschnitt I B Ziff. 6.15 der Mannheimer BBR 66 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivellierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken.
- 15 Abbruch- und Einreißarbeiten
Für das Bauneben- bzw. Ausbaugewerbe sind Abbruch- und Einreißarbeiten mitversichert.
Für das Bauhauptgewerbe gilt:
Sofern Abbruch- und Einreißarbeiten im versicherten Risiko ausdrücklich vereinbart sind, besteht abweichend von der Regelung zu Abbruch- und Einreißarbeiten unter "Sonderregelungen" in Abschnitt I B Ziff. 7.1 der Mannheimer BBR 66 Versicherungsschutz.
Ausgeschlossen sind Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt (siehe jedoch Abschnitt I C Ziff. 1.4 der Mannheimer BBR 66).
- 16 Schiedsgerichtsverfahren
Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten, sind in analoger Anwendung der Regelungen zum "Schiedsgerichtsverfahren" in Abschnitt I B Ziff. 7.3 der Mannheimer BBR 66 mitversichert.
- 17 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen"
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).

UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt I C Ziff. 1.6 der Mannheimer BBR 66 erstreckt sich im vereinbarten Rahmen und Umfang auch auf

- gemietete (nicht geleaste) Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) sowie
- die wesentlichen Bestandteile (z.B. Einfriedungsmauern, Zäune) des gemieteten/gepachteten Grundstücks.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 2: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 3: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 5: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 6: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 6: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 7: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 7: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 8: XXX

und innerhalb dieser Höchstersatzleistungssumme

für Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall XXX

sowie

für Schäden, die dadurch entstehen, dass Sachen zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, die ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht wurden XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 8: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 9: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 9: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 13: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 13: XXX

AMLOR® - Abhandenkommen aufgrund Störungen von Einbruchmeldeanlagen 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen im Sinne der Ziff. 2.2 AHB infolge Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Funktion von Einbruchmeldeanlagen, die vom Versicherungsnehmer geplant, hergestellt, montiert, gewartet, vermietet wurden.

Dieser Versicherungsschutz hat nur Gültigkeit für Versicherungsnehmer, die im Zeitpunkt der zum Schaden führenden Handlung/Unterlassung des Versicherungsnehmers VdS-anerkannt sind oder das BHE-Prüfsiegel besitzen.

Versicherungsschutz besteht nur für Schadenereignisse durch

- Erzeugnisse oder Leistungen des Versicherungsnehmers, die nach Beginn dieses Vertrages ausgeliefert/ausgeführt wurden;
- Einbruchmeldeanlagen, die vom Versicherungsnehmer nicht lediglich vertrieben/verkauft wurden;
- Einbruchmeldeanlagen, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft erprobt waren.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf andere als die in Absatz 1 genannten Schäden, insbesondere nicht auf Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall oder entgangener Gewinn.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf eine eventuell abgeschlossene Nachhaftungsversicherung.

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

APOMA® - Apotheken 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1 Für die Regelung "Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften" gilt: Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nach dem Arzneimittelgesetz - AMG - der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden;
- der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekenwaren;
- der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel sowie Schwangerschaftstests;
- dem Verblisten von Arzneimitteln;
- Rezeptur und Defekturen/verlängerter Rezeptur (Herstellung und Inverkehrbringen selbst hergestellter, nicht zulassungspflichtiger Arzneimittel, die nicht unter die Deckungsvorsorgepflicht nach dem Arzneimittelgesetz - AMG - fallen).

3 Die Regelung "Auslandsschäden" wird folgendermaßen eingeschränkt: Versicherungsschutz für Schäden durch berufliche Tätigkeiten besteht ausschließlich für berufliche Tätigkeiten im Inland. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Geschäftsreisen sowie die Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

4 Für die Deckungserweiterung "Vermögensschäden" gilt abweichend: Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX

APOMA® - Medizinisches Hilfsgewerbe 1017

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1 Für die Deckungserweiterung "Vermögensschäden" gilt abweichend:

1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit. Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dgl., die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich

waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

- 2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland.
- 3 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 3.1 aus Besitz und Verwendung von zur Durchführung von Behandlungen zugelassenen Apparaten, soweit diese Apparate aufgrund der Aus- und Fortbildung des Versicherungsnehmers von ihm angewandt werden dürfen (Bestimmungen zu Strahlenwagnissen siehe Abschnitt I B Ziff. 6.15 der Mannheimer BBR 66);
- 3.2 aus dem Einsatz von Kleintieren (auch Hunden) zu Therapie Zwecken für die versicherte Praxis mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;
- 3.3 aus der Berufsausübung anlässlich von Hausbesuchen, Fortbildungen und der Teilnahme an beruflichen Veranstaltungen.
- 4 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 4.1 aus dem Anbringen und der Implantation von Metallen, Holz oder Kunststoffen;
- 4.2 aus Behandlungen, für die ein Arzt zuständig ist, z.B. Schönheitschirurgische Eingriffe, hautärztliche Tätigkeiten;
- 4.3 aus heilpraktischen Behandlungen oder Tätigkeiten;
- 4.4 aus der Durchführung von Tätowierungen und Brandings;
- 4.5 aus Chiropraktik sowie Neural- und Organtherapie;
- 4.6 aus subkutanen Behandlungsmethoden z.B. Permanent-Make-up, Botoxbehandlungen, Needling, Mesotherapie;
- 4.7 aus Fettreduktion mittels Ultraschall oder Kryolipolyse;
- 4.8 aus der Verordnung von Medikamenten.
- 5 Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Einsatz von Großtieren (auch Pferden) zu Therapie Zwecken. Auch wenn eine Erweiterung des Risikos vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz für Mietsachschäden an beweglichen Sachen bzw. Tieren (Abschnitt I B Ziff. 6.9 der Mannheimer BBR 66).

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1.1: XXX

ARTIMA® - Kunsthändler, Restauratoren und Bildende Künstler 0717

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht für fremde Kunstgegenstände, die sich beim Versicherungsnehmer befinden. Gleiches gilt für sonstige Gegenstände, die in irgendeiner Form künstlerisch aufbereitet oder weiterentwickelt werden. Diese sind über eine Kunstversicherung versicherbar.
- 2 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 3 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 3.1 aus dem Anliefern und Abholen, Auf- und Abhängen von Ausstellungsstücken und Handelsware;
- 3.2 aus der Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück oder in den Betriebsräumen des Versicherungsnehmers;
- 3.3 aus der Teilnahme an oder der Durchführung von Ausstellungen innerhalb von Räumen in Gebäuden;
- 3.4 aus den erforderlichen Vor- und Nacharbeiten zu den vorgenannten Ausstellungen und Veranstaltungen wie z.B. Auf- und Abbau;
- Zu Ziff. 3.1 bis 3.4:
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den Ausstellungsstücken und der Handelsware. Diese sind über eine Kunstversicherung versicherbar. Ziff. 1.2 AHB und 7.8 AHB bleiben unberührt.
- 3.5 aus freiberuflicher Lehrtätigkeit;
- 3.6 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweiser, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes für Versicherungsfälle bis maximal 14 Tage nach der Veranstaltung;
- 3.7 aus der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.
- 4 Ausgenommen von der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher" sind auch Kunstgegenstände und sonstige Gegenstände, die in irgendeiner Form künstlerisch aufbereitet oder weiterentwickelt werden.
- 5 Die Regelung "Auslandsschäden" wird in Ziff. 6.6.1 d) folgendermaßen eingeschränkt: Tätigkeiten/Leistungen im nicht europäischen Ausland sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

- 6 Ausgenommen von den Regelungen "Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen" und "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" sind Schäden an Kunstgegenständen und an sonstigen Gegenständen, die in irgendeiner Form künstlerisch aufbereitet oder weiterentwickelt werden.
- 7 Die Regelungen "Sonstige Tätigkeitsschäden" und "Obhutsschäden" gelten nicht für Schäden an
- fremden Kunstgegenständen,
 - sonstigen Gegenständen, die in irgendeiner Form künstlerisch aufbereitet oder weiterentwickelt werden oder
 - zu restaurierenden Sachen,
- es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung "ARTIMA® - Tätigkeits- und Obhutsschäden" ausdrücklich mitversichert.
- 8 Ausgenommen von der Regelung "Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander" sind Schäden an Kunstgegenständen und an sonstigen Gegenständen, die in irgendeiner Form künstlerisch aufbereitet oder weiterentwickelt werden.
- 9 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Ausstellungen außerhalb des Betriebsgrundstücks im Freien und Veranstaltungen außerhalb des Betriebsgrundstücks (z.B. Wettbewerbe, Workshops, Symposien).

ARTIMA® - Tätigkeits- und Obhutsschäden 0717

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Tätigkeits- und Obhutsschäden
- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben.
- 1.3 Für Restauratoren ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Rahmen dieser Regelung, dass der Versicherungsnehmer jeweils vor Durchführung einer Restaurierung einen Restaurierungsauftrag ausfüllt und vom Auftraggeber gegenzeichnen lässt.
- 1.4 Dieser Versicherungsschutz hat nur Gültigkeit, solange ein Kunstversicherungsvertrag bei der Mannheimer Versicherung AG besteht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag beendet wird, erlischt auch der Versicherungsschutz gemäß dieser Klausel automatisch.
- 1.5 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Tätigkeits-/Obhutsschäden, die später als 6 Monate nach Beendigung der Arbeiten (bei Ablauf des Versicherungsvertrages vor Abschluss der Arbeiten: später als 6 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages) gemeldet werden.
- 1.6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

ARTIMA® - Gutachterliche Tätigkeit von Restauratoren 0717

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus gutachterlicher Tätigkeit. Versichert ist die nebenberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse von Kunstgegenständen (z.B.: Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadensfeststellungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern) sowie die Tätigkeit als Schiedsgutachter.
- 2 Nicht versichert ist die Erstellung von Echtheits-, Zuschreibungs- und Wertgutachten.

- 3 Versicherungsschutz besteht nur für Vermögensschäden des Auftraggebers des Versicherungsnehmers, nicht dritter Personen.
Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) bleibt unberührt.
- 4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

DIOPTIMA® - Augenoptiker und Hörakustiker 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Die Regelung "Sonstige Tätigkeitsschäden" gilt nicht für Schäden an fremden Brillen, Hörgeräten und dergleichen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert.
- 2 Die Regelung "Obhutsschäden" gilt nicht für Schäden an fremden Brillen, Hörgeräten und dergleichen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert.

DIOPTIMA® - Schäden an fremden Brillen und Hörgeräten 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Tätigkeits- und Obhutsschäden an fremden Brillen und Hörgeräten
- 1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB- die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Brillen, Gestellen und Gläsern, Hörgeräten und dergleichen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden
- an Kommissionsware;
 - durch solche handwerklich tätige Personen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung im Augenoptiker- und/oder Hörakustikerhandwerk nachweisen können;
 - für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 1.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

HOSTIMA® - Hotels und Pensionen 0518

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 1.2 aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen;
- 1.3 aus Betrieb von hoteltypischen Einrichtungen und Tätigkeiten, sofern diese als zusätzliche Serviceleistung für Gäste des versicherten Betriebes zur Verfügung gestellt werden, wie z.B.
- Kegel-/Bowlingbahnen, Minigolfanlagen, Tennis-/ Squashanlagen, Sporthallen;
 - Fahrradverleih, Strandkorbverleih;
 - Verleih und Vermietung von Surfbrettern, Kanus, Ruder-, Paddel-, Tret- und Schlauchbooten (ohne Motor) inkl. dazugehöriger Steganlagen;
 - Streichelzoo;
 - Kinderspielplätze, Tagesbetreuung für Kinder;

- Sauna, Solarium, Schwimmbecken;
 - hoteleigene Wäscherei/Bügerei /Gästewäscheservice;
 - Catering und Partyservice inkl. Bedienung, Organisation und Durchführung von Empfängen/Feiern für Kunden;
 - Herstellung, Handel und Vertrieb von Produkten, auch aus eigener Herstellung (z.B. Lebens- und Genussmittel);
 - hoteleigene Kosmetik-, Schönheitspflege- und Wellnessleistungen (kein Versicherungsschutz besteht für das Anbringen/Implantieren von Metallen, Holz oder Kunststoffen, aus subkutanen Behandlungsmethoden z.B. Permanent-Make-up, Botoxbehandlungen, Needling, Mesotherapie, aus Fettreduktion mittels Ultraschall oder Kryolipolyse, aus der Verordnung von Medikamenten, aus heilpraktischen Behandlungen oder Tätigkeiten sowie für Behandlungen, für die ein Arzt zuständig ist);
 - Durchführung von Weckaufträgen, Shuttleservice, Fahrzeugbestellungen und sonstigen hoteltypischen Tätigkeiten;
 - Organisation/Durchführung von eigenen Veranstaltungen, auch auf fremden Grundstücken, Wanderungen, Rundfahrten;
 - Verkehrssicherungspflicht aus Vermietung von Veranstaltungssälen/-räumen sowie hoteleigenen Parkplätzen;
 - Tätigkeiten als Reiseveranstalter für Beherbergungsgäste (Organisation und Durchführung von Kurzausflügen, Exkursionen inkl. Übernachtung und Verpflegung).
- Kein Versicherungsschutz besteht für Extremsportarten wie River-Rafting, Bungee-Jumping, Freeclimbing, Stunts, Fallschirm-/Gleitschirmspringen oder Luftfahrten).
- 2 Ergänzung der Regelung " Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher"
- 2.1 Engagierte Künstler werden Betriebsangehörigen gleichgestellt.
- 2.2 Diese Regelung gilt nicht für Restaurations- und/oder Beherbergungsgäste.
- 3 Verwahrungsrisiken bei Restaurationsbetrieben
- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.
- 3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung und Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die im Zusammenhang mit Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen von Tagungsgästen in das Hotel eingebracht werden.
- 3.3 In Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Gäste aus unbewachten Garderoben. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für bewachte Garderoben.
- 3.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben
- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).
Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
Der Versicherer leistet - innerhalb der vereinbarten Höchstersatzleistungssummen - im Interesse und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz, ohne sich auf die Haftungshöchstsummen gemäß § 702 Abs. 1 BGB zu berufen.
- 4.2 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), für die den Versicherungsnehmer (Gastwirt) oder eine mitversicherte Person ein Verschulden trifft.
- 4.3 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die der Versicherungsnehmer (Gastwirt) zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat.
- 4.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung und Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die im Zusammenhang mit Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen von Beherbergungsgästen in das Hotel eingebracht werden.
- 4.5 Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen in den Zimmersafes deponierten Sachen.
Soweit im Rahmen einer anderweitig bestehenden Betriebsversicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser Versicherungsschutz vor. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Safes fest installiert sind, ein Mindestgewicht von jeweils 14 kg haben und der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel unter sicherem Verschluss aufbewahrt wird. Die Codennummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein.
- Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Safe, gleichgültig, ob dies durch den Gast geschieht oder - bei Notöffnung - durch Beauftragte des Hotels.
- 4.6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 5 Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste
Eingeschlossen ist bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch
- 5.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung).
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.
- 5.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten oder beruflichen Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäck (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).
und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Zu Ziff. 5.1 bis 5.2
Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet. Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben,
 - aus Schäden, die durch die bewegten Fahrzeuge verursacht werden.
- Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch wie folgt:
Wird durch Bewegen fremder Fahrzeuge ein Dritter geschädigt (Personen- und/oder Sachschaden), so ist zunächst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des jeweiligen Fahrzeuges leistungspflichtig. Ein eventuell eintretender Schadenfreiheitsrabatt-Verlust des Halters des fremden bewegten Kraftfahrzeugs gilt im Rahmen und Umfang dieses Haftpflichtvertrages als mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, eine genaue Prüfung des jeweiligen Schadenersatzanspruches vorzunehmen.
- 5.3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6 Zubringen und Abholen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes
- 6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes.
- 6.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6.3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Vermögensschäden
Mitversichert ist - abweichend von I B Ziff. 6.13 der Mannheimer BBR 66 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der unterlassenen oder fehlerhaften
- 7.1 Weitergabe von Nachrichten an Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer;
 - 7.2 Benachrichtigung von Taxiunternehmen oder ähnlicher Fuhrunternehmern für Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer;
 - 7.3 Ausführung von Weckaufträgen für Beherbergungsgäste.
 - 7.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies beantragt wurde und im Vertrag ausdrücklich dokumentiert ist:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 8.1 Verleih und Vermietung von Skiern und Schlitten;
 - 8.2 Besitz und Verleih von Motor-, Segelbooten und Motorschlitten;
 - 8.3 Besitz und Verleih von Reittieren (mit und ohne Schulbetrieb);
 - 8.4 Besitz und Gebrauch von Kutschen, Pferdeschlitten und Planwagen;
 - 8.5 Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen.

BEITRAGSBERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:

- 1 Berechnung des Beitrages nach:
 - 1.1 der Zahl der Fremdenzimmer; maßgebend ist die Zahl der im Versicherungsjahr vorhandenen Fremdenzimmer.
 - 1.2 dem Jahresumsatz aus Beherbergung, Restauration und Nebenrisiken. Maßgebend ist der Gesamtumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.
- 2 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - je nach vereinbarter Beitragsberechnungsgrundlage - innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):
 - Zahl der Fremdenzimmer
 - Höhe des Jahresumsatzes ohne Mehrwertsteuer

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3.1: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3.3: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.1: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.2: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.3: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.1 - 4.3: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.4: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.5: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5.1: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5.2: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 6: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 7: XXX

I'M SOUND® - Musiklehrer, Musiker, DJs, Bands 0715

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken":
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus
 - 2.1 der Teilnahme an Musikveranstaltungen und Auftritten einschließlich der Proben;
 - 2.2 dem behördlich erlaubten Darbieten von Musik im öffentlichen Straßenraum;
 - 2.3 der Erteilung von Musikunterricht;
 - 2.4 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
 - 2.5 dem Aufstellen/Aufbauen des eigenen Equipments durch Mitarbeiter/Roadies;
 - 2.6 dem Verkauf eigener Tonträger und Merchandise-Artikel;
 - 2.7 der Herstellung von Musikvideos, Clips und sonstigen digitalen Aufnahmen.
- 3 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde:
 - 3.1 aus der Durchführung von Veranstaltungen;
 - 3.2 aus dem Auf- und Abbau von Bühnen einschließlich Bühnentechnik (z.B. Traversen, Trennwände, Schienensysteme, Seitenlichtträger, Lichtbildwände);
 - 3.3 aus der Abgabe von Speisen und Getränken;
 - 3.4 aus dem Besitz, Verwenden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art;
 - 3.5 aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.
- 4 Die Regelung "Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander" ist gestrichen.
- 5 Die Regelung "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
 - Mietsachschäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik - Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Konzerten, Musikdarbietungen u.ä. (einschließlich der Proben hierzu) gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Schäden infolge Transports;
 - b) Schäden durch Brand und Explosion;
 - c) Abnutzung und Verschleiß.Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- 6 Ergänzung der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher":
Orchester-/Bandmitglieder gelten nicht als Betriebsangehörige oder Besucher im Sinne dieser Regelung.
- 7 Ergänzung der Regelungen "Tätigkeitsschäden" und "Obhutsschäden":
Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Musikinstrumenten anlässlich des Stimmens und sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. eine Musikinstrumentenversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

INVINOMA® - Weinbaubetriebe, Abfüllbetriebe, Keltereien, Kellereien und Winzergenossenschaften 0715

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Änderung/Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 1.1 aus Besitz und Gebrauch von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen im versicherten Betrieb, zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb; bei Weinbaubetrieben auch von nicht zulassungspflichtigen Anhängern sowie Maschinen oder Kraftfahrzeugen als stationäre Kraftquellen im versicherten Betrieb;
 - 1.2 aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb (einschließlich der Wildhaltung in eingefriedeten Gehegen);
 - 1.3 aus Halten von Hunden;
(Kein Versicherungsschutz besteht jedoch als Halter von sogenannten Kampfhunden - siehe Aufzählung in Ziff. I B 8.1.20 der Mannheimer BBR 66.)
 - 1.4 aus Halten von Hengsten zum Belegen fremder Tiere.
Zu Ziff. 1.2 bis 1.4:
Soweit Versicherungsschutz für Zuchttiere besteht, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren.
 - 1.5 aus Halten von Zugtieren, die nicht ausschließlich für eigene land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden;
 - 1.6 aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes einschließlich Auf- und Abtrieb durch Weidevieh und Schafe;
 - 1.7 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes. Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB bleiben unberührt.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
 - durch Schädlings-, Hagel- oder Frostbekämpfung aus der Luft;
 - 1.8 aus dem erlaubten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;
 - 1.9 aus dem Direktverkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 - ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
 - in Form des Aberntens durch den Endverbraucher, soweit dies nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebes geschieht;
 - 1.10 Nebenbetriebe
 - aus dem Betrieb von Ladenlokalen und Marktständen, wenn nur eigene Erzeugnisse verkauft werden;
 - aus dem Betrieb eines Weinlabors für Zwecke des eigenen Betriebes;
 - aus dem Betrieb einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung, die als Nebenbetrieb des Weinbaubetriebes ausschließlich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen nebenberuflich betrieben wird sowie aus dem Betrieb einer Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranz- und dgl. -wirtschaft, Probiertube (erlaubnisfreier Ausschank von selbst angebauten Weinen ausschließlich durch den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen - s. auch Ziff. 2.4);
 - aus der Vermietung von bis zu 8 Betten an Feriengäste oder Kunden.
- Zu Ziff. 1.10:
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.
Für sonstige Gast- und Schankwirtschaften sowie bei Abgabe von mehr als 8 Betten zu Beherbergungszwecken ist besondere Versicherung zu beantragen;
- 1.11 aus dem Einsatz von Schreckschussgeräten und Vogelschutznetzen;
 - 1.12 aus dem erlaubten Besitz und Führen von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Munition und Geschossen und deren Überlassung an bestimmte,

- mit dem Schutz von Personen oder Sachen des Betriebes beauftragte Personen, sofern sie im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.
- Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;
- 1.13 aus Betriebsveranstaltungen aller Art wie Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse, usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume;
 - 1.14 aus der Veranstaltung von Weinfesten und Weinproben auf dem Betriebsgrundstück.
 - 1.15 aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen und Personengruppen;
 - 1.16 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Weinfesten und Kerwen bis zu einer Dauer von 14 Tagen, einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse und Bewirtung;
 - 1.17 aus der Verwendung von eigenen und fremden Festzelten bis 100 Sitzplätzen einschließlich Auf- und Abbau unter Leitung eines Richtmeisters.
- 2 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies beantragt wurde und im Vertrag ausdrücklich dokumentiert ist:
- 2.1 aus Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;
 - 2.2 aus Halten/Hüten von Reittieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) - auch Pensionstieren; (Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den Pensionstieren.)
 - 2.3 aus Besitz und Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Pferdeschlitzen;
 - 2.4 aus dem Betrieb einer Speisegaststätte, in der auch fremdes Personal tätig ist.
- 3 Ergänzung der Regelung "Auslandsschäden"
Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.
- 4 Die Regelung "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" ist gestrichen und durch folgende Regelung für Gewahrsamsschäden ersetzt:
- 4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, in folgendem Umfang:
 - 4.2 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer eventuellen bestehenden Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung beanspruchen kann.
 - 4.3 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens 3 Monate, zum Gebrauch im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.
 - 4.4 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
Betriebschäden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind.
Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.
Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebschäden.
Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne der Ziff. 4.2 ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.
- 4.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 4.5.1 am Inventar gepachteter Betriebe;
 - 4.5.2 an in Weide genommenen Tieren;
 - 4.5.3 an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen;

- 4.5.4 an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.
- 4.6 Ausgeschlossen sind über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen.
- 4.7 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Die Regelung "Mitversicherte Anlagen" wird durch folgende Regelung ergänzt:
Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 4.1.9 aus der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1 Mio. Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind (siehe jedoch unten Ziff. 2);
 - 4.1.10 aus der Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist (siehe jedoch unten Ziff. 2);
 - 4.1.11 aus der Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
 - 4.1.12 aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.
- 2 Die Regelung "Zu Ziff. 2.1 bis 2.7" ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziff. 2.1. bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

BEITRAGSBERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Die Regelung "Beitragsberechnungsgrundlagen" gilt ergänzt um folgende Regelung:

Die Berechnung des Beitrages erfolgt nach der Hektarzahl (ha) der vorhandenen Betriebsfläche.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4 der Betriebs-Haftpflichtversicherung: XXX

PRIGOM® - Golfclubs/Betreibergesellschaften 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Versichertes Risiko"
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Golfclub/Betreibergesellschaft, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem im Vertrag beschriebenen Zweck des Golfclubs/der Betreibergesellschaft ergebenden Tätigkeiten und Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Clubfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
Andere Haftpflichtversicherungen des Versicherungsnehmers, z.B. über einen Landessportbund oder den Deutschen Golf Verband, gehen dieser Versicherung vor.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"
 - 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 der Repräsentanten des Versicherungsnehmers (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter sowie alle Aufsichtspersonen im Betrieb des Versicherungsnehmers), der Mitglieder des

- Club-Vorstandes und der von ihnen beauftragten Mitglieder in dieser Eigenschaft;
- 2.1.2 sämtlicher übrigen Club-Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Golfclubs/der Betreibergesellschaft bei Club-Veranstaltungen;
- 2.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- Die Regelung gemäß Abschnitt I A der Mannheimer BBR 66 "Zu Ziff 4.2 - 4.4" findet auch hier Anwendung.
- 3 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages - soweit nicht im Versicherungsschein/Nachtrag etwas anderes vereinbart wurde - die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 von selbständigen Golflehrern während ihrer Tätigkeit für den versicherten Golfclub/die Betreibergesellschaft.
- 3.2 von selbständigen Greenkeepern bezüglich ihrer Garten- und Landschaftspflege für den versicherten Golfclub/die Betreibergesellschaft.
- 3.3 von selbständigen Headpros aus dem Betrieb und der Unterhaltung der clubeigenen Driving-Range.
- 3.4 der Gastspieler aus dem Spielbetrieb auf dem Gelände des Golfclubs/der Betreibergesellschaft.
- 3.5 der Gastronomiepächter/-inhaber in ihrer Eigenschaft als Betreiber eines Gastronomiebetriebes einschließlich Parkplatz auf dem Gelände des Golfclubs/der Betreibergesellschaft.
- 3.6 des Inhabers aus dem Betrieb eines Pro-Shops auf dem Gelände des Golfclubs/der Betreibergesellschaft.
- Zu Ziff. 3:
Die Regelung gemäß Abschnitt I A der Mannheimer BBR 66 "Zu Ziff 4.2 - 4.4" findet auch hier Anwendung.
- 4 Ergänzung der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher"
Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder, Angestellten, Arbeiter, freien Mitarbeiter und Besucher des Golfclubs/der Betreibergesellschaft und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Restaurationsgästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.
- 5 Änderung der Regelung "Auslandsschäden"
Die Regelung in Abschnitt I B Ziff. 6.6.1 der Mannheimer BBR 66 ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen
- 5.1 im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Reisen des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen, Märkten und Turnieren für Zwecke des Golfclubs/der Betreibergesellschaft.
Ausgenommen hiervon sind Privatreisen;
- 5.2 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung im Inland durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 5.3 Alle übrigen Bestimmen zu "Auslandsschäden" in den Mannheimer BBR 66 bleiben bestehen.
- 6 Ergänzung der Regelung "Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander"
Eingeschlossen sind im Rahmen des Vertrages - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche (soweit die betreffenden Personen gemäß Ziff. 3 dieser Besonderen Vereinbarung mitversichert sind) aus Personen- und Sachschäden von
- 6.1 Mitgliedern, Angestellten und Arbeitern des Golfclubs/der Betreibergesellschaft untereinander;
- 6.2 Mitgliedern, Angestellten und Arbeitern des Golfclubs/der Betreibergesellschaft gegen Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros, Gastronomiebetriebe und Pro-Shops;
- 6.3 Gastspielern gegen Mitglieder, Angestellte und Arbeiter des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros, Gastronomiebetriebe und Pro-Shops;
- 6.4 selbständigen Golflehrern gegen Mitglieder, Angestellte, Arbeiter des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros, Gastronomiebetriebe und Pro-Shops;
- 6.5 selbständigen Greenkeepern gegen Mitglieder, Angestellte, Arbeiter des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros, Gastronomiebetriebe und Pro-Shops;
- 6.6 selbständigen Headpros gegen Mitglieder, Angestellte, Arbeiter des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros, Gastronomiebetriebe und Pro-Shops;
- 6.7 selbständigen Gastronomiebetrieben gegen Mitglieder, Angestellte, Arbeiter des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros und Pro-Shops;
- 6.8 selbständigen Pro-Shops gegen Mitglieder, Angestellte, Arbeiter des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, Gastspieler sowie gegen die jeweils selbständigen Golflehrer, Greenkeeper, Headpros und Gastronomiebetriebe.
- Gegenseitige Haftpflichtansprüche der Mitarbeiter von Golflehrern, Greenkeepern, Headpros, Gastronomiebetrieben oder Pro-Shops sowie Haftpflichtansprüche der Golflehrer, Greenkeeper, Headpros, Gastronomiebetriebe oder Pro-Shops gegen ihre Mitarbeiter bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Zu Ziff. 6:
Die Regelung gemäß Abschnitt I A der Mannheimer BBR 66 "Zu Ziff 4.2 - 4.4" findet auch hier Anwendung.
- 7 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen"
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausübung des Berufs von Mitgliedern des Golfclubs/der Betreibergesellschaft, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Golfclubs/der Betreibergesellschaft erfolgte - soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3 (Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken") besteht.
- BEITRAGSBERECHNUNGSGRUNDLAGEN**
- 1 Grundlage der Beitragsberechnung ist die Gesamtmitgliederzahl abzüglich passiver Mitglieder des Versicherungsnehmers, die Anzahl der Golflehrer, Headpros, Greenkeeper, Pro-Shops und die Anzahl der im Gastronomiebetrieb durchschnittlich tätigen Personen im Versicherungsjahr.
- 2 Vorläufiger Jahresbeitrag - Siehe Versicherungsschein/Nachtrag
Der Beitragssatz und der Mindestbeitrag gelten bei dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter und dem z.Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen - erfordern eine Beitragsneufestsetzung.
- 3 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - je nach vereinbarter Beitragsberechnungsgrundlage - innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):
- Anzahl der gesamten Mitglieder abzüglich passiver Mitglieder;
 - Anzahl der Golflehrer, Headpros und Greenkeeper;
 - Anzahl der im Gastronomiebetrieb durchschnittlich tätigen Personen;
 - Anzahl der Pro-Shops;
 - etwaige Änderungen des Zweckes des Golfclubs/der Betreibergesellschaft;
 - zur Umwelt-Haftpflichtversicherung: die tatsächlichen, der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Werte (mengenmäßige Veränderung von Stoffen und Anlagen innerhalb der unter Abschnitt I C Ziff. 2 versicherten Risiken und neu hinzukommende Anlagen gemäß Abschnitt I C Ziff. 2.1 - 2.4 (einschließlich Einwirkungs- und Einleitrisiko) und 2.5 sowie neu hinzukommende Stoffe).
- Zusätzlich
- etwaige Änderungen des Betriebscharakters.
- SINFONIMA® - Musiklehrer, Musiker, Orchester 0715**
- BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**
- 1 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken":
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus
- 2.1 der Teilnahme an Musikveranstaltungen und Auftritten einschließlich der Proben;
- 2.2 dem behördlich erlaubten Darbieten von Musik im öffentlichen Straßenraum;
- 2.3 der Erteilung von Musikunterricht;
- 2.4 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- 2.5 dem Aufstellen/Aufbauen des eigenen Equipments durch Mitarbeiter/Roadies;
- 2.6 dem Verkauf eigener Tonträger und Merchandise-Artikel;
- 2.7 der Herstellung von Musikvideos, Clips und sonstigen digitalen Aufnahmen.
- 3 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde:
- 3.1 aus der Durchführung von Veranstaltungen;
- 3.2 aus dem Auf- und Abbau von Bühnen einschließlich Bühnentechnik (z.B. Traversen, Trennwände, Schienensysteme, Seitenlichtträger, Lichtbildwände);
- 3.3 aus der Abgabe von Speisen und Getränken;

- 3.4 aus dem Besitz, Verwenden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art;
- 3.5 aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.
- 4 Die Regelung "Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander" ist gestrichen.
- 5 Die Regelung "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
- Mietsachschäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik -
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Anlagen der Ton- und Beleuchtungstechnik Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Konzerten, Musikdarbietungen u.ä. (einschließlich der Proben hierzu) gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
a) Schäden infolge Transports;
b) Schäden durch Brand und Explosion;
c) Abnutzung und Verschleiß.
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6 Ergänzung der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher":
Orchester-/Bandmitglieder gelten nicht als Betriebsangehörige oder Besucher im Sinne dieser Regelung.
- 7 Ergänzung der Regelungen "Tätigkeitsschäden" und "Obhutsschäden":
Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Musikinstrumenten anlässlich des Stimmens und sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Musikinstrumentenversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

BESONDERE VEREINBARUNGEN UND BESTIMMUNGEN - OHNE MARKEN-PRODUKTE

Arbeitnehmerüberlassung I 0717

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus (ausschließlich) der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.
- 2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer ist nicht versichert (mit Ausnahme von Ziff. 3). Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens jedoch auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 3 Eingeschlossen sind dem Entleiher selbst zugefügte Sachschäden. Insoweit ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer mitversichert. Klarstellend wird diesbezüglich auf Ziff. 5.1 AHB verwiesen, wonach die Leistungspflicht des Versicherers auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfasst. Eine Regulierung erfolgt nur hinsichtlich berechtigter Ansprüche. Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Ziff. 7.1 AHB wird dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleichsteht.
- 5 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 5.1 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - 5.2 wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
 - 5.3 aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern);
 - 5.4 aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z.B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände);
 - 5.5 aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung;
 - 5.6 aus Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX

Arbeitnehmerüberlassung II 0717

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus (ausschließlich) der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.
- 2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer ist nicht versichert (mit Ausnahme von Ziff. 3 und 4). Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens jedoch auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 3 Eingeschlossen sind dem Entleiher selbst zugefügte Sachschäden. Insoweit ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer mitversichert. Klarstellend wird diesbezüglich auf Ziff. 5.1 AHB verwiesen, wonach die Leistungspflicht des Versicherers auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfasst. Eine Regulierung erfolgt nur hinsichtlich berechtigter Ansprüche. Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Abweichend von Ziff. 2 ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht, weil diese bedingungsgemäß oder hinsichtlich der Versicherungssumme nicht ausreicht. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, für welche die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers bedingungsgemäß nicht ausreicht (Konditionsdifferenzdeckung) sowie nur für die Summendifferenz zwischen der in der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers vereinbarten Versicherungssumme und der Versicherungssumme dieses Vertrages (Summendifferenzdeckung).

Besteht aus anderen als diesen ausdrücklich genannten Gründen kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers oder besteht eine solche gar nicht, so entfällt auch im Rahmen dieses Vertrages der Versicherungsschutz.

- 5 Ziff. 7.1 AHB wird dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleichsteht.
- 6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 6.1 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - 6.2 wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
 - 6.3 aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern);
 - 6.4 aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z.B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände);
 - 6.5 aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung;
 - 6.6 aus Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX

Arbeitnehmerüberlassung III 0717

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus (ausschließlich) der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.
- 2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer ist nicht versichert (mit Ausnahme von Ziff. 3 und 4). Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens jedoch auf einen Rückgriff gegenüber diesen, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 3 Eingeschlossen sind dem Entleiher selbst zugefügte Sachschäden. Insoweit ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer mitversichert. Klarstellend wird diesbezüglich auf Ziff. 5.1 AHB verwiesen, wonach die Leistungspflicht des Versicherers auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche umfasst. Eine Regulierung erfolgt nur hinsichtlich berechtigter Ansprüche. Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Abweichend von Ziff. 2 ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleihers) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers besteht. Andere Haftpflichtversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 5 Ziff. 7.1 AHB wird dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleichsteht.
- 6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 6.1 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - 6.2 wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
 - 6.3 aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern);
 - 6.4 aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z.B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände);
 - 6.5 aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung;
 - 6.6 aus Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX

Baubetreuer, Bauräger, Generalübernehmer 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Versichertes Risiko"
Je nach Betriebscharakter gilt versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 Baubetreuer
als Baubetreuer aus der Durchführung fremder Bauvorhaben im Namen und für Rechnung des betreuten Bauherrn einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.
Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.
Mitversichert ist während der Dauer der Bauarbeiten die gesetzliche Haftpflicht des betreuten Bauherrn,
- 1.1.1 als Bauherr, vorausgesetzt, dass der Bauherr die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben hat. Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Versicherungsnehmer.
- 1.1.2 als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- Zu Ziff. 1.1.1 und 1.1.2:
Soweit für den betreuten Bauherrn durch andere Haftpflichtversicherungen Versicherungsschutz besteht, gehen diese Versicherungen der Deckung gemäß den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 vor;
- 1.2 Bauträger
als Bauträger von Bauvorhaben, die der Versicherungsnehmer im eigenen Namen errichtet und zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.
Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer von
- 1.2.1 unbebauten Grundstücken (auch Vorratsgelände);
- 1.2.2 Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohnungseigentum vorgesehen sind;
- 1.2.3 Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (bis zur Umschreibung im Grundbuch);
- 1.2.4 Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen Kaufverträge sind;
- 1.2.5 Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte.
- Zu Ziff. 1.2:
Es gelten die Bestimmungen "Mitversicherte Nebenrisiken - Betriebsgrundstücke".
- 1.3 Generalübernehmer
als Generalübernehmer aus der schlüsselfertigen Erstellung fremder Bauvorhaben einschließlich der Beauftragung von Subunternehmern des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von freien Architekten und Bauingenieuren im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.
Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.
- Zu Ziff. 1 gilt:
Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, die sich auf Umbauten, Sanierungen und Aufstockungen bestehender Gebäude beziehen.

- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 2.1 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- 2.2 aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen;
- 2.3 aus der Vorführung von Musterhäusern und Musterwohnungen.
- 3 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen"
Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 3.1 wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 3.2 aus der Durchführung von Bau- und/oder Handwerkerarbeiten mit eigenem Personal;
- 3.3 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - verantwortliche Bauleitung 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer - Planung und verantwortliche Bauleitung 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung einschließlich Objektüberwachung (Bauüberwachung) von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal für von ihm betreute Bauvorhaben.
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen für von ihm betreute Bauvorhaben.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 3 der Besonderen Vereinbarung "Baubetreuer, Bauträger, Generalübernehmer" bleiben bestehen (u.a. Ziff. 3.1: Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die Gegenstand der Leistung des Versicherungsnehmers sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden).

Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) 1017

ALLGEMEINES

Upgrade-Garantie

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Besonderen Vereinbarungen für Baugewerbe (Bauunternehmen, Bauhandwerk) sowie den Mannheimer BBR 66 '17, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen. Die Upgrade-Garantie für diese Leistungsverbesserungen gilt, solange der Versicherer die Mannheimer BBR 66 '17 für neu abzuschließende Verträge verwendet.

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 aus der Durchführung von Tätigkeiten in anderen handwerklichen Bereichen, sofern diese Tätigkeiten mit Aufträgen gemäß dem im Vertrag versicherten Risiko in einem fachlichen oder technischen Zusammenhang stehen oder es wirtschaftlich ergänzen (vgl. § 5 Handwerksordnung);
- 1.2 aus Planung und Bauleitung für - ausschließlich - die von ihm zu erstellenden Bauvorhaben.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (wie z.B. entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag).
Mitversichert ist insoweit auch die gesetzliche Haftpflicht der im Betrieb des Versicherungsnehmers angestellten
- 1.2.1 verantwortlichen Bauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung,
- 1.2.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz,
- 1.2.3 Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII und
- 1.2.4 Beauftragten für Immissions-, Strahlen-, Gewässer-, Datenschutz, Abfallbeseitigung und dergleichen in dieser Eigenschaft;
- 1.3 aus Besitz und Verwendung von Gerüsten für den versicherten Betrieb und deren gelegentliche Überlassung, Verleih und Vermietung an Dritte.
- 2 Aktive Werklohn-, Kaufpreis-, Mietentgeltklage
- 2.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziff. 5 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit

- der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und
 - die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
- 2.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.
- 2.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 2.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 2.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 2.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.
- 2.6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 3 Energieberatung/Energieausweise für Wohngebäude
- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 3.1.1 als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater - ausschließlich für Wohngebäude und
- 3.1.2 aus der erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistung gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsnehmers gehört.
- 3.2 Ausschließlich für diese Tätigkeit wird die Deckungserweiterung "Vermögensschäden" wie folgt geändert:
Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/ Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Energieinsparverordnung (EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.
- 3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energieparmaßnahmen (z.B. nicht erreichte Energieeinsparung). Versicherungsschutz besteht aber für Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/ -verbrauchs.
- 3.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Vermögensschäden durch nebenberufliche Sachverständigentätigkeit
- 4.1 Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus nebenberuflicher Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und/oder Gerichtsgutachter, soweit diese Tätigkeit im Rahmen des versicherten Risikos ausgeübt wird.
- 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden und/oder Mängeln an den begutachteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - wegen Vermögensschäden aus fehlerhaften Wertermittlungen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstellung von Sanierungsgutachten, wenn die Sanierung nicht vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt wird.
- 4.3 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- 4.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 5 Vermögensschäden durch Arbeiten oder Leistungen
- Mitversichert ist - abweichend vom diesbezüglichen Ausschluss bei Vermögensschäden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 6 Asbestschäden im Inland
- 6.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Inland, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden - soweit diese auf Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos im Inland zurückzuführen sind.
- 6.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet
- 6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
Dieser Ausschluss gilt - in Abweichung von den sonstigen vertraglichen Regelungen - auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und seine Repräsentanten gemäß Sozialgesetzbuch VII.
- 6.4 Soweit dieser Ausschluss auch Versicherungsfälle durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein zusätzlicher Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.
- 6.5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
- 7.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z.B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen (siehe Abschnitt I B Ziff. 4.2 und auch Abschnitt I C Ziff. 4 der Mannheim BBR 66) verbunden sind.
Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden - allerdings nur in dem Umfang/der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können.
- 7.2 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Nachbesserungsbegleitschäden
- 8.1 Mitversichert sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.2 und 7.8 AHB - gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung durch Dritte) hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten entstehen.
- 8.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kosten für das Aufsuchen und Freilegen der Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden und dgl.) und für das anschließende Wiederherstellen des Zustandes, wie er ohne die Schäden und Mängel gemäß Ziff. 8.1 bestanden hätte.
Als Schadenereignis gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten abgeschlossen sind, die später die Nachbesserung erforderlich machen.
- 8.3 Kein Versicherungsschutz besteht,
- wenn der Nachbesserungsanspruch durch den Auftraggeber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß BGB (§ 634a) oder VOB (Teil B § 13 Nr. 4) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart wurde;
 - für die Kosten der Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst bzw. die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 8.4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 9 Aus- und Einbaukosten für vom Versicherungsnehmer verkaufter Handelsware
- 9.1 Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziff. 9.2, die entstanden sind, weil vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Kaufvertrags veräußerte Produkte bei Gefahrübergang mangelhaft waren. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer verkauften Produkte sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.
Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für die Erstattung der Kosten gemäß Ziff. 9.2 in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels haftet.
- 9.2 Gedeckt sind ausschließlich Ersatzansprüche wegen
- 9.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Produkte (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Produkte und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Produkte. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.
- 9.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Produkte mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 9.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 9.3.1 der Versicherungsnehmer die verkauften Produkte selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach-

- weist, dass die Kosten nicht wegen des Einbaus, der Montage oder der Montageleitung, sondern ausschließlich aufgrund des fehlerhaften Produkts entstanden sind;
- 9.3.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Produkte im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 9.3.3 die Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden (vgl. auch Abschnitt I B Ziff. 8.1.11 der Mannheimer BBR 66).
- 9.4 Auslandsschäden
Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- 9.5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 10 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
In Erweiterung von Abschnitt I B Ziff. 6.2.1 der Mannheimer BBR 66 ist eingeschlossen die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn, auch über die Verkehrssicherungspflicht hinaus.
- 11 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
Der Versicherungsschutz nach Abschnitt I B Ziff. 6.8 der Mannheimer BBR 66 erstreckt sich auch auf
- 11.1 gemietete (nicht geleaste) Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) sowie
- 11.2 die wesentlichen Bestandteile (z.B. Einfriedungsmauern, Zäune) des gemieteten/gepachteten Grundstücks.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.
- 12 Obhutsschäden
Mitversichert ist im Rahmen von Abschnitt I B Ziff. 6.11 der Mannheimer BBR 66 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Dokumenten Dritter (z.B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden.
Abweichend von Ziff. 2.1 AHB und Abschnitt I B Ziff. 6.13.12 der Mannheimer BBR 66 besteht insoweit auch Versicherungsschutz für das Abhandenkommen dieser Dokumente.
Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder der Wiederherstellung der Unterlagen entstehen. Weitere Vermögensschäden bleiben ausgeschlossen.
- 13 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
Mitversichert ist im Rahmen von Abschnitt I B Ziff. 6.12 der Mannheimer BBR 66 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers auch wegen Schäden an oder Abhandenkommen von Sachen, die als Folge eines versicherten Verlustes von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern eintreten.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an und Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 14 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser
Mitversichert ist im Rahmen von Abschnitt I B Ziff. 6.15 der Mannheimer BBR 66 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivellierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken.
- 15 Abbruch- und Einreißarbeiten
Für das Bauneben- bzw. Ausbaugewerbe sind Abbruch- und Einreißarbeiten mitversichert.
Für das Bauhauptgewerbe gilt:
Sofern Abbruch- und Einreißarbeiten im versicherten Risiko ausdrücklich vereinbart sind, besteht abweichend von der Regelung zu Abbruch- und Einreißarbeiten unter "Sonderregelungen" in Abschnitt I B Ziff. 7.1 der Mannheimer BBR 66 Versicherungsschutz.
Ausgeschlossen sind Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt (siehe jedoch Abschnitt I C Ziff. 1.4 der Mannheimer BBR 66).
- 16 Schiedsgerichtsverfahren
Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten, sind in analoger Anwendung der Regelungen zum "Schiedsgerichtsverfahren" in Abschnitt I B Ziff. 7.3 der Mannheimer BBR 66 mitversichert.
- 17 Ergänzung der Regelung "Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen"
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).

UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz nach Abschnitt I C Ziff. 1.6 der Mannheimer BBR 66 erstreckt sich im vereinbarten Rahmen und Umfang auch auf

- Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) sowie
- die wesentlichen Bestandteile (z.B. Einfriedungsmauern, Zäune) des gemieteten/gepachteten Grundstücks.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 2: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 3: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 5: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 6: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 6: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 7: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 7: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 8: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 8: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 9: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 9: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 10: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 10: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 11: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 11: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 12: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 12: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 13: XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 13: XXX

Beherbergungsbetriebe 0715

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).
Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
Der Versicherer leistet - innerhalb der vereinbarten Höchstersatzleistungssummen - im Interesse und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz, ohne sich auf die Haftungshöchstsummen gemäß § 702 Abs. 1 BGB zu berufen.
- 2 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), für die den Versicherungsnehmer (Gastwirt) oder eine mitversicherte Person ein Verschulden trifft.
- 3 Erhöhung der Ersatzleistungssumme für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Fahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die der Versicherungsnehmer (Gastwirt) zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt hat.
- 4 Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1-3: XXX

Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Eingeschlossen ist bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch
 - 1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.
 - 1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten oder beruflichen Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäckes

- (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Zu Ziffer 1:
Versicherungsschutz besteht nur, solange sich die Kraftfahrzeuge in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden.
- 2 Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1.1: XXX
Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1.2: XXX

Bewachungs-Haftpflichtversicherung - nicht für Landfahrzeug-Bewachungsunternehmen - (Pflichtversicherung) 0712

- 1 Gegenstand der Versicherung
Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A der Mannheimer BBR 66 und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 2 Versichertes Risiko
Versichert ist durch die Bewachungs-Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines Bewachungsunternehmens im Umfang der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Erlaubnis für Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Nicht versichert sind Ansprüche aus Tätigkeiten, die über die Bewachungstätigkeit hinaus erbracht werden - hierfür besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.
- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 3.1 Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung der bewachten Sachen (einschließlich zur Durchführung der Bewachung überlassener Schlüssel und Codekarten)
in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB wegen Abhandenkommens, Beschädigung und Vernichtung der bewachten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
Dies gilt auch für die dem Versicherungsnehmer oder seinen Betriebsangehörigen zur Durchführung der Bewachung überlassenen Schlüssel und Codekarten und den erforderlich werdenden Austausch der Schließanlage.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen anlässlich von Geld- und Werttransporten.
- 3.2 Gebrauch von Schusswaffen
aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition zu betrieblichen Zwecken;
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.
Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr.
- 3.3 Vermögensschäden
wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- gegen die Personen, die bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Rechtsvorschriften abweichen;
 - wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen anlässlich von Geld- und Werttransporten;
 - im Zusammenhang mit Kassendiensten (Einnahme/Ausgabe von Geld) aller Art.
- 3.4 Beschädigung und Abhandenkommen von Stechuhr
aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Stechuhr
und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.5 Versicherungssumme(n) siehe Versicherungsschein/Nachtrag, Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Mitversicherte Nebenrisiken
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere
- 4.1 aus Haltung von Hunden für betriebliche Zwecke
aus der Haltung von Hunden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des Hüters, sofern diese Tiere auch zur Durchführung von Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden;
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des angestellten Wachmanns als Halter eines Hundes, sofern das Tier auch als Diensthund eingesetzt wird.
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch als Halter oder Hüter von sogenannten Kampfhunden (siehe Aufzählung in Ziff. I B 8.1.20 der Mannheimer BBR 66);
- 4.2 aus Benutzung fremder Schießanlagen
aus der Benutzung von Schießanlagen der Bundeswehr, Polizei und von Vereinen.
- 5 Deckungserweiterungen
- 5.1 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen
- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
 - Sachschäden;
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- 5.2 Obhutsschäden an zur Bewachung überlassenen Sachen
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zur Durchführung der Bewachung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 5.3 Schäden an Kraftfahrzeugen
In teilweiser Abänderung von Ziff. 8.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die selbst Bewachungsobjekt oder ein Teil des Bewachungsobjektes sind (ausgenommen Landfahrzeugbewachung).
Schäden durch diese Fahrzeuge sind nur innerhalb des jeweiligen Bewachungsobjektes versichert, soweit das Fahrzeug weder öffentliche, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befährt.
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 6 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies beantragt wurde und im Vertrag ausdrücklich dokumentiert ist:
- 6.1 aus der Bewachung von Personen (Personenschutz, Body-Guard);
- 6.2 aus der Bewachung von Geld- und Werttransporten;
Auch falls eine solche Bewachungstätigkeit mitversichert ist, bleiben in jedem Fall ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wertsachen anlässlich von Geld- und Werttransporten;
- 6.3 aus der Übernahme von Aufträgen zur Beseitigung von Störungen an Geldautomaten.
Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für die Beseitigung gemeldeter Störungen mindestens zwei Mitarbeiter einsetzt.
- 7 Nicht versicherte Risiken
- 7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 7.1.1 aus der Bewachung von Landfahrzeugen einschließlich mitgeführter Gegenstände;
- 7.1.2 aus Tätigkeiten nach Bodenabfertigungsdienst-Verordnung - BADV;
- 7.1.3 wegen Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Gegenständen, die in einer Garderobe in Verwahrung gegeben werden;
- 7.1.4 aus der Bewachung von militärischen Einrichtungen;
- 7.1.5 aus der Bewachung von Munitionsdepots;

- 7.1.6 aus der Stellung von Sicherungsposten bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen;
- 7.1.7 aus der Bewachung von Deponien;
- 7.1.8 aus der Bewachung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder zur Lagerung derartiger Stoffe (z.B. Atomkraftwerke, atomare End- oder Zwischenlager, Uranaufbereitungsanlagen) sowie Bewachung von Transporten von Sondermüll, insbesondere atomaren Abfallprodukten.
- 7.2 Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für diese Risiken keine Anwendung.
- 8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
 - 8.1 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - 8.1.1 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
 - 8.1.2 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;
 - 8.1.3 aus Schäden an Daten, Datenträgern und Programmen sowie durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware und den daraus entstehenden Folgeschäden;
 - 8.1.4 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
 - 8.1.5 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - 8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeuge und Luft-/Raumfahrzeuge
 - 8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft-/Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft-/Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe jedoch Ziff. 5.3).
 - 8.2.2 Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.
 - 8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 8.2.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
 und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Boots-Handel und -Reparatur 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Reparatur- und wartungsbedingte Probefahrten
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Probefahrten mit fremden Booten anlässlich von Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten.
Die gesetzliche Haftpflicht aus einem darüberhinausgehenden, auch nur vorübergehenden Gebrauch von Booten durch Betriebsangehörige oder Beauftragte des Versicherungsnehmers kann nur über eine Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge versichert werden.
Das Boot darf nur von einem berechtigten und geeigneten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Boot mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Darüber hinaus darf nur eigenes qualifiziertes und lizenziertes Personal das Boot führen. Der Bootsführer muss über eine gültige und ausreichende Fahrerlaubnis verfügen, in die Handhabung des Fahrzeugs eingewiesen und mit der Handhabung von Booten vergleichbarer Größe vertraut sein.
Die Versicherung kann nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für Wasserfahrzeuge treten.

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. eine für das Boot bestehende vorgeschriebene oder freiwillige Haftpflichtversicherung, eine zusätzliche Schiffsführer- oder Halter-Haftpflichtversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

- 2 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Handel und Reparatur von Booten und Bootsanhängern
 - 2.1 Gegenstand der Versicherung
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten, die eine Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Booten oder Bootsanhängern zur Folge haben.
 - 2.2 Umfang der Versicherung
Versicherungsschutz besteht auch für
 - 2.2.1 Schäden an Neufahrzeugen, wenn sie durch mangelhafte Durchführung oder Unterlassung der vom Hersteller vorgeschriebenen Übergabekontrollarbeiten verursacht werden;
 - 2.2.2 Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen im Zusammenhang mit dem Bewegen der Boote oder Bootsanhänger.
 - 2.3 Ersatzleistung
Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme
 - 2.3.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis.
Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der gleichen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens;
 - 2.3.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges - bis zu dem nach Ziff. 2.3.1 sich ergebenden Betrag - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und einen etwaigen Minderwert (s. jedoch Ziff. 2.4.7). Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.
Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt).
 - 2.4 Ausschlüsse
Ausgeschlossen bleiben
 - 2.4.1 Ansprüche wegen Schäden an Booten, die mit Ladung aus oder ins Wasser verbracht werden;
 - 2.4.2 Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von Tankstellen und automatischen Waschstraßen;
 - 2.4.3 Ansprüche aus der Vermietung von Garagen, Einstell-, Abstell- oder Liegeplätzen sowie der Einlagerung von Booten;
 - 2.4.4 die nach Ziff. 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z.B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Rücktritt) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;
 - 2.4.5 gemäß Ziff. 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;
 - 2.4.6 Ansprüche aus dem Bewegen von Fahrzeugen gegen solche Personen, die das Fahrzeug unberechtigt führen;
 - 2.4.7 Fracht-, Abschlepp- und sonstige Transportkosten;
 - 2.4.8 Ansprüche, für die zugunsten des Versicherungsnehmers anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 3 Auslandschäden
Abweichend von Abschnitt I B Ziff. 6.6.1 der Mannheimer BBR 66 sind lediglich gesetzliche Haftpflichtansprüche aus im europäischen Ausland vorkommenden Versicherungsfällen versichert.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 2: XXX

Event-, Marketing- und Kommunikationsagenturen 0717

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"
Mitversichert ist - subsidiär - die persönliche gesetzliche Haftpflicht ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Eigene Haftpflichtversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 2 Ergänzung der Regelung "Beauftragung von Subunternehmern"

Mitversichert ist - subsidiär - die persönliche gesetzliche Haftpflicht von fremden Unternehmen und Freiberuflern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Eigene Haftpflichtversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Es besteht über diesen Vertrag keine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung.

- 3 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 3.1 aus der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers;
 - 3.2 aus der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsplatzes/-grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder -raumes;
 - 3.3 aus der Durchführung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
 - 3.4 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischen Hilfsmittel für die Veranstaltungen;
 - 3.5 aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen);
 - 3.6 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes. Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis maximal 14 Tage nach der Veranstaltung;
 - 3.7 aus der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung, für den Teil, der von den Versicherten selbst durchgeführt wird;
 - 3.8 aus der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind;
 - 3.9 aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden;
 - 3.10 aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -Buden und dgl., sofern diese von den Versicherten in eigener Regie betrieben werden;
 - 3.11 aus Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;
 - 3.12 aus der gelegentlichen Zubereitung und der Abgabe von Speisen und Getränken, sofern von den Versicherten in eigener Regie durchgeführt;
 - 3.13 aus der Zurverfügungstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
 - 3.14 aus dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder aus dem erlaubten Abbrennen eines Oster- o.ä. Feuers;
 - 3.15 als Veranstalter für eigene Veranstaltungen bis zu 10.000 Besucher je Veranstaltungstag.
- Für jede dieser Veranstaltungen stehen die im Versicherungsschein / Nachtrag genannte(n) Versicherungssumme(n) zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Dauer der Veranstaltung beträgt das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).
Andere Versicherungen (z.B. Betriebs- oder Veranstalter-Haftpflichtversicherungen) gehen diesem Versicherungsschutz vor.

- 4 Ergänzung der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher"
Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen oder Besucher nicht haftpflichtig, so leistet der Versicherer im Rahmen der vorstehenden Bedingungen auch dann Ersatz, wenn der Schaden nicht durch eine Kasko-, Feuer-, Einbruch-Diebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist und der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung einer unbilligen Härte befürwortet. Ein Verschulden des geschädigten Betriebsangehörigen oder Besuchers wird in derartigen Fällen bei der Ersatzleistung berücksichtigt.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- 5 Ergänzung der Regelung " Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht"
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um
- 5.1 sogenannte Gestattungsverträge mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - 5.2 eine vertragliche Verpflichtung, die Eigentümer oder Besitzer im Zusammenhang mit überlassenen Einrichtungen von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Benutzung dieser Gebäude oder Räume durch den Versicherungsnehmer entstehen.
- Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

- 6 Nicht versicherte Risiken
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die
- 6.1 persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
 - 6.2 Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (Extrem-

- sportarten wie beispielsweise River-Rafting, Bungee-Jumping), Stunts oder Luftfahrten;
- 6.3 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften sowie Anweisungen und Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.4 Beschädigung oder den Verlust von Requisite, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.5 Haftpflicht wegen unechter oder reiner Vermögensschäden aus der Beinträchtigung der Werbung;
- 6.6 Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.7 Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestellter Sachen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.8 Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z.B. Garderoben- oder Fahrzeugbewachung);
- 6.9 Haftpflicht wegen Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden - es sei denn, diese sind aufgrund Besonderer Vereinbarung "Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen" ausdrücklich mitversichert;
- 6.10 Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.11 Schäden der Reiter oder Fahrer und Insassen von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.12 Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, sonstigen Fahrzeugen oder Schlitzen (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Geschirre) sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.13 Haftpflicht aus Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampf- und Luftfahrtveranstaltungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX

Gaststätten 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Verwahrungsrisiken bei Restaurationsbetrieben

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung und Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die im Zusammenhang mit Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen von Tagungsgästen in den Restaurationsbetrieb eingebracht werden.
- 3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 1: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX

Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk - einschließlich Schäden an Kundenfahrzeugen 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk
- Ersetzt nicht die Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und Handwerk -

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (z.B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
 - 1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge

und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d.h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigung oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

- 1.3 Ausgeschlossen bleiben Fahrzeugschäden beim An- oder Abschleppen, beim Aufladen und während der Verweildauer auf dem Transportfahrzeug bzw. Anhänger.
Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Haftenlast-Versicherung erforderlich.

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen.
- 2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziff. 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.
- 2.3 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 2.4 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

3 Umfang der Versicherung

- Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme
- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis - abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs -, sowie erforderliche Abschleppkosten.
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.
Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder - bei gewerblich genutzten Fahrzeugen - Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u.a.).

4 Altölentsorgungskosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Transportfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.

Ersetzt werden ausschließlich die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des Inhaltes des Transportfahrzeuges (ohne das vom Versicherungsnehmer gelieferte Altöl) als Sondermüll. Mehrkosten sind ausschließlich Analyse-, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt § 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

- 6.1 die nach Ziff. 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie z.B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Rücktritt) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;
- 6.2 gemäß Ziff. 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;
- 6.3 Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von Tankstellen und automatischen Waschstraßen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2.3: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 2.3: XXX

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4: XXX

Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk - ohne Schäden an Kundenfahrzeugen 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziff. 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO (siehe jedoch Ziff. 4.1).

- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht (Verkehrssicherungspflicht) des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen (siehe jedoch Ziff. 4.1).

3 Altölentsorgungskosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Transportfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.
Ersetzt werden ausschließlich die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des Inhaltes des Transportfahrzeuges (ohne das vom Versicherungsnehmer gelieferte Altöl) als Sondermüll. Mehrkosten sind ausschließlich Analyse-, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

4 Ausschlüsse

- 4.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

- 4.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Besitz oder Betrieb von Tankstellen und automatischen Waschstraßen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 3: XXX

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0715

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Subunternehmer
 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 2.1 aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchtieren) im versicherten Betrieb (einschließlich der Wildhaltung in eingefriedeten Gehegen) - einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 2.2 aus Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren, die nicht ausschließlich für eigene land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden;
- 2.3 aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes einschließlich Auf- und Abtrieb durch Weidevieh und Schafe;
- 2.4 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes. Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB bleiben unberührt.
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
 - durch Schädlings-, Hagel- und Frostbekämpfung aus der Luft;
- 2.5 aus dem erlaubten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen.
 Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;
- 2.6 aus dem Direktverkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
 - in Form des Aberntens durch den Endverbraucher, soweit dies nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebes geschieht;
- 2.7 aus sonstigen Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- 3 Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies beantragt wurde und im Vertrag ausdrücklich dokumentiert ist:
- 3.1 Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Mährescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstige Arbeitsmaschinen) zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;
- 3.2 aus Halten von Hunden;
 (Kein Versicherungsschutz besteht als Halter oder Hüter von sogenannten Kampfhunden.)
- 3.3 aus Halten von Hengsten zum Belegen fremder Tiere - einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
- 3.4 aus Besitz und Gebrauch von Kutschen, Planwagen und Pferdeschlitzen;
- 3.5 aus Halten, Hüten und Verwenden von Reittieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) - auch Pensionstieren;
 (Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den Pensionstieren.)
- 3.6 aus dem Betrieb einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung, die als Nebenbetrieb der Land- und/oder Forstwirtschaft ausschließlich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen nebenberuflich versehen wird, sowie Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranz- und dgl. Wirtschaft (erlaubnisfreier Ausschank von Eigenbauweinen ausschließlich durch Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen);
- 3.7 aus der Abgabe von nicht mehr als 8 Betten zu Beherbergungszwecken ohne Pension an Feriengäste.
 Zu Ziff. 3.6 und 3.7:
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4 Ergänzung der Regelung "Auslandsschäden"
 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.

- 5 Die Regelung "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" ist gestrichen und durch folgende Regelung für Gewahrsamsschäden ersetzt:

- 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, in folgendem Umfang:
- 5.2 Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer eventuellen bestehenden Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung beanspruchen kann.
- 5.3 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens 3 Monate, zum Gebrauch im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.
- 5.4 Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
 Betriebsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind.
 Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.
 Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.
 Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne der Ziff. 5.2 ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.
- 5.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 5.5.1 am Inventar gepachteter Betriebe,
- 5.5.2 an in Weide genommenen Tieren,
- 5.5.3 an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen,
- 5.5.4 an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.
- 5.6 Ausgeschlossen sind über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen.
- 5.7 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe "Mietsachschäden an beweglichen Sachen" gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Die Regelung "Mitversicherte Anlagen" wird durch folgende Regelung ergänzt:
 Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 4.1.9 aus der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1 Mio. Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind (siehe jedoch unten Ziff. 2);
- 4.1.10 aus der Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist (siehe jedoch unten Ziff. 2);
- 4.1.11 aus der Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- 4.1.12 aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

2 Die Regelung " Zu Ziff. 2.1 bis 2.7 " ist gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:
 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziff. 2.1. bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
 Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

BEITRAGSBERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Die Regelung " Beitragsberechnungsgrundlagen " gilt ergänzt um folgende Regelung:

Die Berechnung des Beitrages erfolgt nach der Hektarzahl (ha) der vorhandenen Betriebsfläche.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5: XXX

Schulen 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule, insbesondere aus
 - 1.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
 - 1.2 Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste);
 - 1.3 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;
 - 1.4 der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
 - 1.5 aus Gewährung von Unterkunft und Verpflegung bei Internatsbetrieben.
- 2 Ergänzung der Regelung " Mitversicherte Personen "

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

 - 2.1 der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
 - 2.2 der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 3 Nicht versichert ist die Haftpflicht
 - 3.1 aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
 - 3.2 aus ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
 - 3.3 die persönliche Haftpflicht der Schüler.

Transportunternehmen 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Änderung der Regelung " Beauftragung von Subunternehmern "

Die beiden letzten Absätze der Regelung (Begrenzung des beitragsfreien Subunternehmeranteils auf 10%) entfallen.
- 2 Ergänzung der Regelung " Mitversicherte Nebenrisiken "

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

 - 2.1 aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kränen, Winden sowie sonstigen nicht selbstfahrenden Be- und Entladevorrichtungen;
 - 2.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl., auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;
 - 2.3 aus Einrichtung und Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;
- 2.4 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen, Tankanlagen und Kraftfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich auch durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden.
 Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;
- 2.5 aus Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher oder explosibler Stoffe und Fabrikate.
 Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;
- 2.6 aus Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch als Halter oder Hüter von sogenannten Kampfhunden (siehe Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen der Betriebs-Haftpflichtversicherung).
- 2.7 aus Besitz und Gebrauch von Containern, Wechsellpitschen und Aufsatztanks im nicht verbundenen Zustand mit einem versicherungs- und/oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeug.

- 3 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen beim Rangieren

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke des Be- und Entladens bewegt wurden.
 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 4 Entsorgungskosten

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 1.1 und Ziff. 7.7 AHB - gesetzliche Schadens- und Aufwendungsansprüche Dritter wegen Kosten für die Vernichtung oder Beseitigung von Ladegut, das durch Verbindung oder Vermischung mit einer anderen im Transportraum (Kraftfahrzeug) befindlichen Substanz mangelhaft oder unbrauchbar geworden ist und deshalb vernichtet oder beseitigt wurde.
 Ausgeschlossen bleiben der Frachtausfall oder die zusätzlichen Transportkosten des Versicherungsnehmers sowie gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an der Ladung selbst.
 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 5 Schäden an fremden Kraftfahrzeugen in Tankstellen- und Werkstattobhut sowie durch den Betrieb von stationären Waschanlagen
 - 5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen Dritter und Betriebsangehöriger, die zu Tank- und Pflege- oder Instandsetzungs-, Prüfungs- oder sonstigen Arbeiten übernommen wurden.
 - 5.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
 - Unfall, d.h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - Brand oder Explosion;
 - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug;
 - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - Bruchschäden an der Verglasung von Kraftfahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
 - Beschädigung der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Kraftfahrzeug verursacht werden.
 - 5.3 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
 - 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb von stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen.
 - 5.5 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung der fremden Kraftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Bewegen der Kraftfahrzeuge

- 5.5.1 innerhalb des Betriebsgrundstückes
 5.5.2 sowie beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge oder einer Probefahrt mit ihnen außerhalb des Betriebsgrundstückes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 5.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 5.7 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6 Gefahrgut-Risiken und Gefahrenstellen durch Umschlaggüter im Hafenbecken

6.1 Gefahrgut-Risiken

Eingeschlossen sind Ansprüche wegen Mehrkosten, die Dritten aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Beschriftung und/oder Markierung von Gefahrgutgütern sowie aufgrund fehlerhafter oder unterlassener Eintragung in den Frachtpapieren entstehen.
 Unter den Versicherungsschutz fallen ausschließlich Ansprüche wegen folgender Mehrkosten:

- Liegekosten, Standkosten, Kosten durch Wartezeit,
- Umleitungskosten, Umstau- oder Umladekosten,
- Kosten durch behördliche Maßnahmen (nicht jedoch Bußgelder oder sonstige Abgaben mit Strafcharakter),
- Kosten durch Überschreitung von Lieferfristen.

Ausgeschlossen bleibt die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung (siehe auch Ziff. 1.2 AHB).

6.2 Gefahrenstellen durch Umschlaggüter im Hafenbecken

Soweit durch Arbeiten des Versicherungsnehmers oder seiner Beauftragten anlässlich des Umschlags von Gütern vom und zum Schiff Güter unbeaufsichtigt in Hafenbecken gelangen und hierdurch eine allgemeine Gefahrenstelle oder eine Beeinträchtigung der Benutzung des Hafenbeckens entsteht, so gelten folgende Regelungen:

6.2.1 Eingeschlossen sind - wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - Ansprüche wegen Kosten Dritter

- a) für das (auch vergebliche) Aufsuchen der Güter
- b) für das Freilegen und Bergen der Güter aus Hafenbecken.

Leistet der Versicherungsnehmer diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst, so werden die vom Versicherungsnehmer hierfür aufgewendeten Kosten den Kosten Dritter gleichgestellt.

6.2.2 Soweit für die Kosten gemäß Ziff. 6.2.1 der Ersatz wegen Retungskosten aus einer Transport-Versicherung beansprucht werden kann, geht diese der Haftpflichtversicherungsregelung voran.

6.2.3 Voraussetzung für eine Leistungsverpflichtung gemäß

- Ziff. 6.2.1 ist, dass die beschriebenen Arbeiten
- a) auf Weisung einer zuständigen Behörde oder
 - b) auf Verlangen des Versicherers ausgeführt werden.
- Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung der Entstehung einer Gefahrenstelle oder einer Beeinträchtigung der Benutzbarkeit des Hafenbeckens diese Arbeiten für geboten halten durfte.

Abweichend von Ziff. 1.1 AHB ist es unerheblich, aus welchen Rechtsgründen (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird.

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

7 Altölentsorgungskosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Transportfahrzeugs durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird.
 Ersetzt werden ausschließlich die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des Inhaltes des Transportfahrzeuges (ohne das vom Versicherungsnehmer gelieferte Altöl) als Sondermüll. Mehrkosten sind ausschließlich Analyse-, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.
 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

- Kleingebinden, die er für fremde Auftraggeber zwischenlagert, sofern die Gesamtlagermenge 50.000 l/kg insgesamt nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt (siehe jedoch Ziff. 7.19).

- Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 3: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 3: XXX
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4: XXX
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 5: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 5: XXX
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 6: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 6: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Sachschäden anlässlich des Transports von Möbeln: XXX
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 7: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 7: XXX

Vereine 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Ergänzung der Regelung "Versichertes Risiko"
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem im Vertrag beschriebenen Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"
 - 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - 2.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
 - 2.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3 Die Regelung "Beauftragung von Subunternehmern" ist gestrichen.
- 4 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht
 - 4.1 bei Reit- und Fahrvereinen aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.
 Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 4.2 bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl..
- 5 Besonders zu versichernde Risiken
 Nicht versichert ist die Haftpflicht (es sei denn, diese ist laut Vertrag oder besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert)
 - 5.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Schützenfeste, Umzüge);
 - 5.2 als Tierhalter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zuchtieren;
 - 5.3 aus Tribünenbau;
 - 5.4 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
 - 5.5 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
 - 5.6 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, -Tor- und -Sprungläufen;
 - 5.7 aus Betrieben aller Art (z.B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);

UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ziffer 4.1 wird ergänzt um folgenden Unterpunkt:

5.8 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte.

6 Kleingartenvereine

Nicht versichert ist bei Kleingartenvereinen

- 6.1 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln;
- 6.2 die persönliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke (Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung bestehen.).

BEITRAGSBERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Beitragsberechnungsgrundlagen Verein

Die Regelung "Beitragsberechnungsgrundlagen" gilt gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

- 1 Die Berechnung des Beitrages erfolgt nach der Gesamtzahl der (aktiven und passiven) Mitglieder.
- 2 Vorläufiger Jahresbeitrag - Siehe Versicherungsschein/Nachtrag
Der Beitragssatz und der Mindestbeitrag gelten bei der im Vertrag beschriebenen Art des Vereins und dem z. Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen - erfordern eine Beitragsneufestsetzung.
- 3 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - je nach vereinbarter Beitragsberechnungsgrundlage - innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):
 - Anzahl der (aktiven und passiven) Mitglieder (siehe auch Ziff. 1);
 - zur Umwelt-Haftpflichtversicherung: die tatsächlichen, der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Werte (mengenmäßige Veränderung von Stoffen und Anlagen innerhalb der unter Abschnitt I C Ziff. 2 versicherten Risiken und neu hinzukommende Anlagen gemäß Abschnitt I C Ziff. 2.1 - 2.4 (einschließlich Einwirkungs- und Einleitrisiko) und 2.5 sowie neu hinzukommende Stoffe);Zusätzlich
 - Angaben zu den beitragspflichtigen (Neben-) Risiken und/oder Deckungserweiterungen;
 - etwaige Änderungen der Art des Vereins und des Vereinszwecks.

Vereine - Skiausflüge und Skiführungstouren 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Skiausflügen und Skiführungstouren.
Versichert ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Ausflügen, Fahrten oder Touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen insbesondere keine anderen Hilfsmittel als Skier und Felle benötigt werden.
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer an den Skiausflügen und Skiführungstouren ist mitversichert.

Vereine - Skikurse 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Skikursen.
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer an Skikursen ist mitversichert.

Ansprüche aus Benachteiligungen 0115

Die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen werden um folgenden Abschnitt ergänzt:

Hinweis

Diese Besondere Vereinbarung ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung.
Kosten (siehe Ziffer 4.2 Satz 2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

Die Bedingungen der Betriebs-Haftpflichtversicherung haben für diese Deckungserweiterung keine Gültigkeit.

Von den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) gelten analog nur die Ziff. 8 - 12, 14, 16, 17, 19, 23 - 26 sowie 29 - 32 (Regelungen bzgl. "Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag/Folgebeitrag, Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung, Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zah-

lung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, Dauer und Ende des Vertrages, Wegfall des versicherten Risikos, Kündigung nach Versicherungsfall, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten, Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung, Verjährung, Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht").

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziff. 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Versicherung sind Unternehmen i.S.v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Bestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer dieser Versicherung. Im Sinne dieser Versicherung ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

	<p>Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Abschluss dieser Vereinbarung begangen wurden.</p> <p>Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieser Vereinbarung kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.</p> <p>3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind. Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung des Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird. Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.</p> <p>3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung) Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit dieser Vereinbarung konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist. Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.</p> <p>3.5 Insolvenz Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.</p> <p>4 Versicherungsumfang</p> <p>4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> <p>4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein/Nachtrag angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in 	<p>rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.</p> <p>Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn der Versicherung, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.</p> <p>4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p> <p>4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Vertrag aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).</p> <p>4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</p> <p>5 Ausschlüsse Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche</p> <p>5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p> <p>5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);</p> <p>5.3 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;</p> <p>5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;</p> <p>5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfbmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);</p> <p>5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;</p> <p>5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;</p> <p>5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;</p> <p>5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;</p> <p>5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;</p> <p>5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.</p> <p>6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften; Abtreungsverbot</p> <p>6.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
--	---	---

- 6.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Eigener Tribünenbau 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.

Energieberater 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Aussteller von Energieausweisen und berechtigter Energieberater - ausschließlich für Wohngebäude.
- 2 Ausschließlich für diese Tätigkeit als Energieberater wird die Deckungsweiterung "Vermögensschäden" wie folgt geändert:
 - 2.1 Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer vorgenommene Beratung, Prüfung oder gutachtliche Tätigkeit. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Berechtigung/ Zertifizierung des Versicherungsnehmers für diese Tätigkeiten gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) oder sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen.
 - 2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energieparmaßnahmen (z.B. nicht erreichte Energieeinsparung). Versicherungsschutz besteht aber für Ansprüche wegen erhöhten Energiebedarfs/ -verbrauchs.
 - 2.3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 2: XXX

Ergänzende Klauseln für ausgesuchte Betriebsarten 2017 der Mannheimer Versicherung AG 0717

Für Versicherungsfälle, die ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Klauseln eintreten, gelten für die Betriebs-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien (Abschnitte I B und I D der Mannheimer BBR 66) die nachstehenden Klauseln.

Die Klauseln finden keine Anwendung auf Versicherungsfälle zur Umwelt-Haftpflichtversicherung (insbesondere auch nicht nach Abschnitt I C Ziff. 1.4 der Mannheimer BBR 66), zur Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung, zur Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen und zur Umweltschadenversicherung (USV).

- 1 Besserstellung Markt
 - 1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Sachschäden und aus Abhandenkommen von Sachen sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die nicht in diesem Vertrag eingeschlossen sind, aber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Rahmen eines allgemein zugänglichen Haftpflichttarifs für gewerbliche Risiken eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherers ohne Beitragszuschlag mitversichert wären. Abweichende Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen des anderen Versicherers sind keine Besserstellung im Sinne dieser Klausel.
 - 1.2 Die Klausel gilt nicht für
 - a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen,
 - b) Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff. der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung, Cyberdeckungen, ausländische Betriebsstätten/ Tochtergesellschaften, direkten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada,
 - c) Sonder- und Maklerkonzepte sowie
 - d) Risiken, für die eine Versicherungspflicht vorgeschrieben ist.
 - 1.3 Eine Leistung aus dieser Vereinbarung erfolgt nur auf Antrag des Versicherungsnehmers und nach Vorlage eines Nachweises über die entsprechenden Regelungen des anderen Versicherers.
 - 1.4 In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung unberührt:
 - a) die Ausschlüsse gemäß Ziff. 1.2 und 7 AHB, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;
 - b) die Ausschlüsse gemäß Abschnitt I B Ziff. 8 und I D Ziff. 6 und 7 der Mannheimer BBR 66.
 - 1.5 Eine sich aus dieser Vereinbarung ergebende Ersatzleistung ist begrenzt auf 50.000,00 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Bei Versicherungsfällen im Ausland oder Schäden, die nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, werden die Aufwendungen des Versicherers

für Kosten als Leistungen auf die vorgenannte Ersatzleistungssumme angerechnet.
 Es erfolgt eine Anrechnung auf die Grundversicherungssumme(n) und Jahreshöchstersatzleistungen dieses Vertrages.

- 1.6 Es gilt die höchste der je Versicherungsfall nach diesem Vertrag vereinbarten oder den Bedingungen des anderen Versicherers vorgesehenen Selbstbeteiligungen.

2 Besserstellung Vorversicherung

2.1 Stellt der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages für das gleiche versicherte Risiko für ihn günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer für diesen Versicherungsfall nach den Bedingungen des Vorvertrages Versicherungsschutz gewährt.

Voraussetzungen dafür sind:

- a) Der Versicherungsfall ist innerhalb von fünf Jahren nach Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- b) der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag.

Niedrigere Versicherungs- oder Höchstersatzleistungssummen in diesem Vertrag führen nicht zu einer Besserstellung im Sinne dieser Klausel.

2.2 Diese Vereinbarung ist nicht anwendbar für

- a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen gegenüber dem Vorvertrag,
- b) Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff. der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung, Cyberdeckungen, ausländischen Betriebsstätten/Tochtergesellschaften, direkten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada,
- c) Risiken, für die eine Versicherungspflicht vorgeschrieben ist.

2.3 In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung unberührt:

- a) die Ausschlüsse gemäß Ziff. 1.2 und 7 AHB, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist;
- b) die Ausschlüsse gemäß Abschnitt I B Ziff. 8 und I D Ziff. 6 und 7 der Mannheimer BBR 66.

2.4 Eine sich aus dieser Vereinbarung ergebende Ersatzleistung ist begrenzt auf 50.000,00 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr. Bei Versicherungsfällen im Ausland oder Schäden, die nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die vorgenannte Ersatzleistungssumme angerechnet.

2.5 Die Höhe der Selbstbeteiligung(en) richtet sich ausschließlich nach diesem Vertrag.

3 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Der Versicherer reguliert nach den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen, wenn:

- a) die Bedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den Verbandsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen und
- b) der Versicherungsnehmer diese Regulierung wünscht.

4 Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen

Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft oder unvollständig ist und/oder mitversichernde Unternehmen nicht benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung im Rahmen und Umfang des Vertrages zu gewähren, soweit

- a) das Risiko nicht einer Pflichtversicherung unterliegt und
- b) das Risiko vom Versicherer grundsätzlich gezeichnet wird und
- c) durch die Berichtigung kein Mehrbeitrag anfällt oder auf die Beitragserhebung wegen Geringfügigkeit verzichtet wird und
- d) die Tätigkeit im Rahmen der Meldung zur Umsatz-, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl erfasst war und der Anteil aus der nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet und/oder
- e) personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen

oder

- f) private Risiken der Repräsentanten im Sinne von Abschnitt I A Ziff. 5 der Mannheimer BBR 66 (nur Privat- oder Tierhalter-Haftpflichtversicherung) nur nicht benannt sind. Versicherungsschutz wird ausschließlich im Rahmen und Umfang der aktuellen Versicherungssummen und -bedingungen der Mannheimer Privat- oder Tierhalter-Haftpflichtversicherung geboten. Der Beitrag für die berichtigten privaten Risiken wird rückwirkend zur letzten Hauptfälligkeit erhoben.

Der Versicherungsnehmer hat die Notwendigkeit der Berichtigung vorzutragen und glaubhaft nachzuweisen.

Ausdrücklich dokumentierte oder in Vertragsbedingungen enthaltene nicht versicherte Tätigkeiten und Risikobegrenzungen/Ausschlüsse bleiben erhalten.

5 Öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche

Mitversichert sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB und ausschließlich im Rahmen des Abschnitts I B der Mannheimer BBR 66 - öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche bis zu einer Schadenhöhe von 10.000,00 Euro je Versicherungsfall.

Liegt die Gesamtschadenhöhe über dem genannten Betrag findet diese Erweiterung - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - keine Anwendung. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000,00 Euro.

- 6 Differenzdeckung
- 6.1 Soweit für das versicherte (Betriebshaftpflicht-)Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er über den des anderen Versicherungsvertrages hinausgeht (Differenzdeckung).
- 6.2 Für die Schadenregulierung sind ausschließlich die Vertragsgrundlagen (insbesondere Höchstersatzleistungen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen) dieses Vertrages maßgeblich. Die Klausel „Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen“ findet keine Anwendung.
- 6.3 Ausschlüsse:
Die Differenzdeckung gilt nicht
- 6.3.1 für Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff. der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung,
- 6.3.2 für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind,
- 6.3.3 für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrages, die nach Antragsstellung zu diesem Vertrag erfolgt sind,
- 6.3.4 wenn der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzuges bei der Beitragszahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat,
- 6.3.5 wenn zu dem anderen Versicherungsvertrag die Versicherungssumme(n) für ein Versicherungsjahr erschöpft sind und ein weiterer Versicherungsfall eintritt (also kein "Drop-down").
- 6.4 Dauer und Wegfall der Differenzdeckung:
Die Differenzdeckung beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer, frühestens 15 Monate vor dem Beginn dieses Vertrages. Sie endet mit dem Ablauf des anderen Versicherungsvertrages. Die Differenzdeckung entfällt rückwirkend, wenn der Erstbeitrag (§ 37 VVG) zu diesem Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder der Vertrag durch Anfechtung (Ziff. 23.4 AHB) oder Rücktritt (Ziff. 23.2 AHB) endet.
- 6.5 Besondere Obliegenheit im Schadenfall:
Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrages zugänglich zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 6.6 In die Differenzdeckung fallende Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie einen Tag nach dem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten.
- 6.7 Die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstersatzleistung(en) stehen während der Differenzdeckung nur einmal zur Verfügung und werden auf das erste Versicherungsjahr angerechnet.
- 7 Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung
Wird anlässlich eines Versicherungsfalles festgestellt, dass eine vorvertragliche Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, verzichtet der Versicherer - teilweise abweichend von Ziff. 23.2 AHB - unter folgenden Voraussetzungen auf sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
- a) die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung liegt länger als drei Jahre zurück oder
- b) die Schadenhöhe beträgt höchstens 50 % des aktuellen Jahresbeitrages ohne Versicherungsteuer, maximal jedoch 500,00 Euro.
- zu a) und b):
Liegt die Gesamtschadenhöhe über den genannten Beträgen findet die Klausel - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - keine Anwendung. Der Verzicht wirkt nur einmalig. Bei weiteren Versicherungsfällen oder Anzeigepflichtverletzungen verzichtet der Versicherer nicht auf die Ausübung seines Rücktrittsrechts.
- 8 Versehensklausel
Unterbleibt versehentlich eine Anzeige oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit im Sinne von Ziff. 24 ff. AHB, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht bei einem Sachschaden bis zu einer Schadenhöhe von 2.000,00 Euro je Versicherungsfall nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat. Liegt die Gesamtschadenhöhe über 2.000,00 Euro findet die Klausel - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - keine Anwendung.
- 9 Regressverzicht
Bei Versicherungsfällen, die einen Sachschaden mit einem Aufwand des Versicherers bis 2.000,00 Euro zum Gegenstand haben, wird auf einen Regress beim Verursacher verzichtet, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht und der Verursacher nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung ohne Einzelteileaustausch 0115

Die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen werden um folgenden Abschnitt ergänzt:

- 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und Abschnitt B Ziff. 8 der Mannheimer BBR 66 sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.
Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 1.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von
- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
 - Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.
- 1.3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 2 Versichertes Risiko
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.
Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
- 3 Änderung der Regelung "Mitversicherte Personen"
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 4 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.
- 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.
- 4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;
- 4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- 4.2.2.3

- Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- 4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- 4.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.
- 4.4 Aus- und Einbaukosten
- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen); d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelhafter Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- 4.4.4.3 Ziff. 6.2.8 eingreift.
- 4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen
- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich. Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind. Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziff. 1 oder 4.1 besteht;
- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produkti-

- onsausfall. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert; 4.5.2.6
- weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziff. 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziff. 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziff. 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziff. 4.2 ff. gewährt.
- 4.6 Prüf- und Sortierkosten
- 4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziff. 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziff. 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziff. 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Falls Versicherungsschutz für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen gemäß Ziff. 4.4.5 und 4.4.6 vereinbart ist, wird der letzte Absatz der Ziff. 4.6.3 folgendermaßen ergänzt:
Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. 4.4.5 wäre.
- 4.6.4 Ausschließlich für die in Ziff. 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.6.5 Auf Ziff. 6.2.8 wird hingewiesen.
- 5 Zusätzliche Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 5.1 Auslandsschäden
Versicherungsschutz besteht gemäß den Bestimmungen der Betriebs-Haftpflichtversicherung.
- 6 Risikoabgrenzungen
- 6.1 Nicht versichert sind
- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;
- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziff. 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziff. 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- 6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Abschnitt I B Ziff. 8 der Mannheimer BBR 66
- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziff. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziff. 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und - soweit vereinbart - Ziff. 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziff. 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 7 Zeitliche Begrenzung
- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.
- 7.2 Für Ansprüche nach Ziff. 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieser Versicherung ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages oder der Vertragsänderung nicht bekannt war oder er nicht vermuten konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte Erzeugnisse ausgeliefert worden waren.
Ausgenommen bleiben Ansprüche
- wegen Schäden durch nach USA, US-Territorien und Kanada gelieferte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers,
 - wegen Erzeugnissen, die vor über einem Jahr ausgeliefert wurden. Hierfür muss Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.
- 8 Versicherungsfall und Serienschaden
- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziff. 1.1 AHB. Bei Ziff. 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 8.2.1 Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.2 Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.3 Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

- 8.2.4 Ziff. 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziff. 4.5 genannten Sachen;
 - 8.2.5 Ziff. 4.5.2.6 in den für Ziff. 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziff. 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
 - 8.2.6 Ziff. 4.6 in den für Ziff. 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziff. 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 9 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung und Selbstbeteiligung Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 10 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken
- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziff. 3.1 (2) AHB),
 - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB)
- zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Vertrag genannten Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.2 ff: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 4.2 ff: XXX
 Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n) für Ziff. 4.6 innerhalb von Ziff. 4.2ff: XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en) für Ziff. 8: XXX

Feuerwerk bei Veranstaltungen 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers. Der Ausschluss bezüglich Veranstalten/Abbrennen von Feuerwerken im Abschnitt Umwelt-Haftpflichtversicherung gilt diesbezüglich gestrichen.

Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken (Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser - nur vermietete Stellplätze, keine Bewachung).
- 2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung i.S. der Bewachungsverordnung;
- aus Anlass von Reparaturen;
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben;
- aus dem Zubringen und Abholen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes.

- 5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
 Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Garderobenrisiko 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind.
Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer nummerierte Garderobenscheine/Garderobenmarken ausgibt.
- 2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus
 - Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden;
 - Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines/der Garderobenmarke;
 - Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden;
 - Schäden, die durch Kriegsereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.
- 3 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX

Hüpfburg 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Hüpfburg.

Lehrer 0710

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter/beamteter Lehrer oder als freiberuflicher Lehrer.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den berufstätigen Nebenrisiken, insbesondere aus
 - 2.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - 2.2 der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
 - 2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - 2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 3.1 Forschungs- und Gutachterstätigkeit;
 - 3.2 bei angestellten und beamteten Lehrern:
 - wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule o-

der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

Maklerklausel

Maklervollmacht

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch Tätigkeiten im Rahmen des versicherten Risikos 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Kfz durch Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos.
- 2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos einschl. des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 4.1 aus Anlass von Reparaturen;
 - 4.2 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben;
 - 4.3 aus dem Betrieb einer Tankstelle;
 - 4.4 aus Besitz oder Betrieb von stationären Waschanlagen oder automatischen Waschstraßen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert;
 - 4.5 aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung i.S. der Bewachungsverordnung.
- 5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen 0717

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, sonstige Grundstücke einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Fangzäunen und anderen zugelassenen Leiteinrichtungen) durch eine gemäß § 29 Abs. 2 StVO behördlich erlaubte, ausschließlich veranstaltungsbedingte Sondernutzung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden an unbefestigten Parkplätzen sowie öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.
Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Tankstellenbetrieb 0115

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle, insbesondere aus
 - dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u.ä.;
 - den Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind (z.B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austauschen von Glühlampen, Waschen - auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen, einschl. des Bewegens fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen).
- 2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschl. Waschen und Ölwechsel und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 4.1 aus Anlass von Reparaturen;
 - 4.2 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben;
 - 4.3 aus Besitz oder Betrieb von automatischen Waschstraßen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert.
- 5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX
Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Veranstaltungen als Zusatzrisiko 0717

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Diese Regelungen gelten bei Vereinen nur für solche Veranstaltungen, für die kein Versicherungsschutz im Rahmen der Vereins-Haftpflichtversicherung besteht. Für jede dieser Veranstaltungen stehen die im Versicherungsschein / Nachtrag genannte(n) Versicherungssumme(n) zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Dauer der Veranstaltung beträgt das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme(n).

- 1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Vertrag beschriebenen Veranstaltung. Erforderliche Vor- und Nacharbeiten zur Veranstaltung sind bis zu jeweils 3 Tagen - frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Antragstellung - mitversichert.
- 2 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der beschriebenen Veranstaltung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
 - 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Betriebe für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung anlässlich der beschriebenen Veranstaltung für den Versicherungsnehmer verursachen;
 - 2.3 der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung, Leitung, Überwachung der beschriebenen Veranstaltung beauftragten Personen in dieser Eigenschaft;
 - 2.4 Repräsentanten und ehrenamtlichen Helfer.Zu Ziff. 2.2 - 2.4:
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 3 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 3.1 der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde (Fuhr-)Unternehmen (Subunternehmer) oder selbständige Personen unter Ausschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht;
 - 3.2 der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers;
 - 3.3 der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungs-/grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder -raumes;
 - 3.4 Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltungen;
 - 3.5 der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen);
 - 3.6 Aufbau/Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes. Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis maximal 14 Tage nach der Veranstaltung;
 - 3.7 der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird;
 - 3.8 Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden;
 - 3.9 Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -Buden und dgl., sofern diese von den Versicherten in eigener Regie betrieben werden;
 - 3.10 dem Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;
 - 3.11 der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.
- 4 Ergänzung der Regelung "Auslandsschäden" bei Zeltlagern, Ferienwanderungen, Schul- und Studienfahrten
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Zeltlagern, Ferienwanderungen, Schul- und Studienfahrten für die Dauer von bis zu 6 Wochen.
- 5 Nicht versicherte Risiken
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
- 5.1 Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und Luftfahrtveranstaltungen;
 - 5.2 Abbrennen eines Feuerwerks, eigenen Auf- und Abbau von Tribünen, den Betrieb einer Hüpfburg - es sei denn, diese sind laut Vertrag oder gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert;
 - 5.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
 - 5.4 Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (Extremsportarten wie beispielsweise River-Rafting, Bungee-Jumping, Freeclimbing), Stunts, Fallschirmspringen oder Luftfahrten;
 - 5.5 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften sowie Anweisungen und Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
 - 5.6 Beschädigung oder den Verlust von Requisite, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 5.7 Haftpflicht wegen unrechter oder reiner Vermögensschäden aus der Beeinträchtigung der Werbung;
 - 5.8 Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 5.9 Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsständen und -einrichtungen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 5.10 Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z.B. Garderoben- oder Fahrzeugbewachung);
 - 5.11 Haftpflicht wegen Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden - es sei denn, diese sind aufgrund gesonderter Besonderer Vereinbarung "Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen" ausdrücklich mitversichert;
 - 5.12 Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 5.13 Schäden der Reiter oder Fahrer und Insassen von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - 5.14 Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, sonstigen Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Geschirre) sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Waschanlage stationär 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer stationären Waschanlage (nicht jedoch einer automatischen Waschstraße).
- 2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 4.1 aus Anlass von Reparaturen;
 - 4.2 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben;
 - 4.3 aus Besitz oder Betrieb von automatischen Waschstraßen - es sei denn, diese sind laut gesonderter Besonderer Vereinbarung ausdrücklich mitversichert.
- 5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Waschstraße automatisch 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.
- 2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 4.1 aus Anlass von Reparaturen;
 - 4.2 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 5 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Zubringen und Abholen von Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes 0712

BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 4 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Vereinbarte Höchstersatzleistungssumme(n): XXX

Vereinbarte Selbstbeteiligung(en): XXX

Der Vertrag unterliegt insbesondere aufgrund von Embargovorschriften der Europäischen Union folgenden Einschränkungen:

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die beiden Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.